

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

40. Jahrgang

1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die sizilische Kanzlei von Kaiserin Konstanze bis König Manfred (1195–1266)*

Von

Theo Kölzer

Es ist ein Wagnis, über ein Thema zu referieren, das in dieser zeitlichen Spannweite bis heute – sieht man einmal von den knappen Bemerkungen Harry Bresslaus¹ ab – noch nicht behandelt wurde und in naher Zukunft wohl auch keine profunde Darstellung finden wird. Der Grund für diese betrübnliche Feststellung, die in krassem Gegensatz zu der geschichtlichen Bedeutung dieses Zeitraumes steht, liegt auf der Hand: es mangelt bis heute an kritischen Editionen fast aller Herrscherurkunden der hier zu behandelnden Zeit. In naher Zukunft dürfen wir neben der soeben erschienenen Edition der Urkunden der Kaiserin Konstanze lediglich die Veröffentlichung der Urkunden Heinrichs VI. und Friedrichs II. als *rex Siciliae* erwarten, die gleichfalls im Rahmen des „Codex diplomaticus regni Siciliae“ z. Zt. von Peter Csendes und Charlotte Schroth-Köhler vorbereitet wird². Für den weitaus größten Abschnitt des hier zu betrachtenden Zeitraumes müssen wir also im wesentlichen mit dem Urkundenmaterial auskommen, das Huillard-Bréholles³, Böhmer⁴, Fik-

* Aktualisierte, mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages, der am 15.11.1977 in Paris auf dem V^e Congrès International de Diplomatie gehalten wurde, dessen Akten leider unveröffentlicht blieben. Über Geschäftsgang und Aufgabenbereich sprach seinerzeit H. Enzensberger, so daß dieser äußerst wichtige Aspekt hier vernachlässigt werden konnte (vgl. unten Anm. 148).

¹) Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (41969) S. 571–83.

²) Codex diplomaticus regni Siciliae, Series secunda: Diplomata regum e gente Suevorum, hg. v. C. Brühl und F. Giunta, Bd. 1, 1: Diplomata regis Henrici, imperatoris V, ed. P. Csendes; 1, 2: Constantiae imperatricis et reginae Siciliae diplomata, ed. Th. Kölzer (1983), künftig zitiert: D Ks. m. Nr.; Bd. 1, 2: Diplomata regis Friderici I, imperatoris II (1198–1212), ed. Ch. Schroth-Köhler.

³) J.-L.-A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, 6 Bd. in verschiedenen Teilbänden (1852–1861), zitiert: Huillard-Bréholles.

⁴) J.F. Böhmer, Acta imperii selecta (1870).

ker⁵ und Winkelmann⁶ veröffentlicht haben. Ergänzend stehen uns die „Regesta Imperii“⁷ und die wertvollen Nachträge von Zinsmaier zur Verfügung⁸, die soeben eine Neubearbeitung erfahren haben⁹.

Eine mißliche Ausgangssituation also, die es allenfalls erlaubt, die groben Umrissse eines Bildes zu zeichnen in der Hoffnung, daß in nicht allzu ferner Zukunft ein Miniator kommen möge, es mit Farbe zu füllen. Dennoch betritt man nicht gänzlich ohne Wegweiser diesen dornenvollen Pfad: Es gibt eine ganze Reihe von Vorarbeiten, die sich allerdings in erster Linie auf die Regierungszeit Friedrichs II. konzentrieren. Ich nenne nur die Namen von Philippi¹⁰, Heupel¹¹, Ladner¹², Zinsmaier¹³ und Schaller¹⁴. Die sizilischen Urkunden Konstanzes, Kon-

⁵) J. Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* 4 (1874).

⁶) E. Winkelmann, *Acta imperii inedita*, 2 Bde. (1880–1885).

⁷) Reg. Imp. 5, 1–3: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich VII, Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard, 1198–1272, nach der Neubearb. und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu hg. und ergänzt von J. Ficker und E. Winkelmann (1881–1901), zitiert: BFW mit Nr.; vgl. Anm. 9.

⁸) P. Zinsmaier, *Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198–1272*, ZGORh 102 (1954) S. 188–273; vgl. auch unten Anm. 13 und 15.

⁹) Reg. Imp. 5, 4: *Nachträge und Ergänzungen*, bearb. v. P. Zinsmaier (1983), zitiert: Zsm.m.Nr.

¹⁰) F. Philippi, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV.* (1885).

¹¹) W. E. Heupel, *Der sizilische Grosshof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie* (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 4, 1940); siehe auch unten Anm. 24.

¹²) G. Ladner, *Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vineis“*, MÖG Erg.-Bd. 12 (1933) S. 92–198, 415. Ergänzend dazu vgl. jetzt für die späteren Staufer die unten Anm. 15 genannte Arbeit von Becker.

¹³) P. Zinsmaier, *Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220*, ZGORh 97 (1949) S. 369–466; ders., *Die Reichskanzlei unter Friedrich II.*, in: *Probleme um Friedrich II.*, hg. von J. Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 16, 1974) S. 135–66; ders., *Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts 3: Die Kanzleinotare Friedrichs II. in der deutschen Königszeit* (September 1212–August 1220), DA 38 (1982) S. 180–92; ders., *Beiträge zur Diplomatik der Urkunden Friedrichs II.*, demnächst DA.

¹⁴) H.M. Schaller, *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil*, AfD 3 (1957) S. 207–86, 4 (1958) S. 264–327 (zitiert: Schaller I–II); ders., *Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien*, DA 11 (1954–55) S. 462–505. Zusammenfassend ders., *Kanzlei und Hofkapelle Kaiser Friedrichs II.*, *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 2 (1976) S. 75–116. Vgl. jetzt auch den knappen Überblick von Ch. Schroth-Köhler, *Sulla storia della cancelleria tra il 1198 ed il 1212*, *Atti della Accademia di scienze, lettere e arti di Palermo*, serie 5^a, vol. 1, parte 2 (1982) S. 109–19.

rads IV. und vor allem Manfreds haben dagegen bislang weit weniger das Interesse der Forschung beansprucht¹⁵.

Bevor ich nun versuche, einige wenige mir wesentlich erscheinende Punkte der Entwicklung der sizilischen Kanzlei hervorzuheben, seien noch einige Bemerkungen zur Begrenzung des Themas gestattet. Sizilische Kanzlei, das bedeutete in normannischer Zeit bis hin auf König Wilhelm III. die Kanzlei des *rex Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae*¹⁶. Die Verbindung Siziliens mit dem Reich seit Heinrich VI. und der daraus resultierende Kaisertitel Friedrichs II. ließen die sizilische Kanzlei normannischer Tradition infolge der Verlagerung des politischen Schwerpunktes in den Süden zur kaiserlichen Kanzlei werden, ohne daß dieser Wechsel des Etiketts institutionelle Konsequenzen gezeitigt hätte. Denn getrennte Beurkundungsstellen für sizilische und deutsche Empfänger hat es am Hof Friedrichs nach den überzeugenden Darlegungen Heupels

¹⁵) Für Konstanze vgl. jetzt die oben Anm. 2 zitierte kritische Edition und ergänzend Th. Kölzer, Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (1195–1198) (Studien zu den normannisch staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum ‚Codex diplomaticus regni Siciliae‘ 2, 1983). Für Konrad IV. vgl. H. Hartmann, Die Urkunden Konrads IV. Beiträge zur Geschichte der Reichsverwaltung in spätstaufiger Zeit, AUF 18 (1944) S. 38–163. P. Zinsmaier, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., ZGORh 100 (1952) S. 445–565, geht auf die Urkunden der Zeit nach 1251 nicht ein. Eine Kanzleigeschichte König Manfreds und die Edition seiner Urkunden sind nach wie vor als dringendes Desiderat der Forschung anzusehen. Neben der älteren Arbeit von B. Capasso, *Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 usque ad annum 1266* (1874) und den *Regesta Imperii* 5 (oben Anm. 7 und 9) muß man sich bis auf weiteres mit den knappen Bemerkungen von H. Arndt begnügen: Studien zur inneren Regierungsgeschichte Manfreds (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 31, 1911). Vgl. jetzt auch O.H. Becker, Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises (Mit einem Exkurs über das Weiterwirken der Arengentradition Friedrichs II. unter seinen Nachkommen und den Angiovinen) (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 51, 1975); ebd. S. 221–22 Anm. 178, 245–47 Anm. 59, eine nicht vollständige Zusammenstellung der in vollem Text überlieferten Schriftstücke (nicht nur Urkunden!) Konrads IV. und Manfreds.

¹⁶) Dies ist seit 1136 der offizielle Titel der normannischen Könige: C. Brühl, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum ‚Codex diplomaticus regni Siciliae‘ 1, 1978), S. 81–83, im folgenden zitiert nach der überarbeiteten und ergänzten italienischen Fassung: *Diplomi e cancelleria di Ruggero II* (1983) S. 66–69; vgl. noch H. Zielinski, Zum Königstitel Rogers II. von Sizilien (1130–1154), in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für František Graus zum 60. Geburtstag, hg. v. H. Ludat und R. Ch. Schwinges (1982) S. 165–82.

nicht gegeben¹⁷, wie andererseits auch Heinrich VI. während der Zeit seiner Aufenthalte keine gesonderte Kanzlei für das Königreich einrichtete, sondern die Urkunden für seine neuen Untertanen durch die ihn begleitenden deutschen Notare ausfertigen ließ¹⁸. Sie können also hier außer acht bleiben. Berücksichtigt werden müssen jedoch die Urkunden seiner normannischen Gemahlin Konstanze, die während Heinrichs Abwesenheit als Regentin urkundet, erstmals 1195 Ende April/Anfang Mai¹⁹. Von den während Friedrichs erstem Aufenthalt in Deutschland ausgestellten Urkunden interessieren hier nur jene rund 80, die von sizilischen Notaren seiner Begleitung geschrieben wurden²⁰. Konradin schließlich, mit dem das staufische Herrscherhaus ein trauriges Ende fand, kann bei unserer Betrachtung unberücksichtigt bleiben, weil es ihm nicht mehr vergönnt war, das Erbe der Staufer in Süditalien anzutreten. Was nun die Zahl der überlieferten Urkunden des solcherart eingegrenzten Zeitraumes anbetrifft, so ist gegenüber der normannischen Periode ein gewaltiges Ansteigen des urkundlichen Materials zu verzeichnen. Von Weihnachten 1130 bis Oktober 1194 sind uns aus der normannischen Herrscherkanzlei rund 380 Urkunden mit vollem Text überliefert; hinzu kommen ca. 260 Deperdita²¹. Für

¹⁷) Heupel, Grosshof, S. 29 ff., 41 f.; vgl. auch Ladner, Formularbehefte, S. 93 f. Anders dagegen Philippi, Geschichte, Sp. 25, 40 f. und Bresslau 1, S. 563 f. Anm. 3. Zu unterschiedlichen Ausfertigungen für Empfänger außerhalb des Königreichs vgl. unten S. 556 f.

¹⁸) Bresslau 1, S. 501 f., 576; Kölzer, Urkunden, S. 61, 72 f. P. Csendes, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Denkschriften, 151, 1982) S. 78 ff. nennt eine Reihe von Urkunden, die aus hilfsweise von kanzleifremden einheimischen Kräften geschrieben wurden. Csendes bereitet für die MGH die kritische Edition der Diplome vor; siehe noch oben Anm. 2. Bis zum Vorliegen der Edition sind heranzuziehen die Reg. Imp. 4, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., bearb. v. G. Baaken (1972–79), zitiert: B-B. mit Nr. Detailliertere diplomatische und historische Bemerkungen zu den sizilischen Urkunden Heinrichs bietet D. Clementi, Calendar of the Diplomas of the Hohenstaufen Emperor Henry VI Concerning the Kingdom of Sicily, QFIAB 35 (1955) S. 86–225 (zitiert: Clem. mit Nr.).

¹⁹) Depp. Ks. 1–4, ed. Kölzer, S. 253–57. Konstanze zählt jedoch ihre Regierungsjahre bezeichnenderweise nach einem nicht sicher zu bestimmenden Termin im Mai 1195; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 66, 100–102.

²⁰) Zinsmaier, Untersuchungen, S. 444 ff.; ders., Reichskanzlei, S. 130 ff. Zinsmaier, Miscellen, analysiert nur den Anteil süditalienischer Notare an der originalen Überlieferung; vgl. unten mit Anm. 23.

²¹) K.A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (1902) S. 5 ff. Ergänzend dazu vgl. H. Enzensberger, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 9, 1971) S. 13 ff. und den Regesten-

die Zeit von Mai 1195 bis zum Tod König Manfreds (1266 Febr. 26) sind von den bislang über 4200 bekannten Urkunden rund 1900 mit vollem Text überliefert hier einschlägig²². Das heißt: schon die Zahl der erhaltenen Urkunden ist rund fünfmal größer als in normannischer Zeit. Aus der nur geringfügig differierenden Zeitspanne ist dieser krasse Unterschied nicht zu erklären, zumal von den während des achtjährigen Aufenthaltes Friedrichs in Deutschland ausgestellten Urkunden hier lediglich ein Fünftel der ausgefertigten Urkunden berücksichtigt sind, weil nur sie von sizilischen Schreibern mündlich wurden. Neben der allgemeinen Zunahme der Schriftlichkeit spielt natürlich der wesentlich vergrößerte Kreis der Empfänger eine Rolle, der sich seit 1212 bemerkbar macht, doch sind insgesamt Empfänger in Reichsitalien und nördlich der Alpen – sieht man einmal von Friedrichs dortigen Aufenthalten ab – bei weitem in der Minderzahl. Entscheidend ist daher zweifellos die Intensivierung der Verwaltung nach 1220, die eine wahre Flut von Mandaten nach sich zog, welche bei dieser Gesamtbetrachtung natürlich stark zu Buche schlagen²³.

Einen annähernden Eindruck von den Größenordnungen, in denen man zumindest in der Spätzeit Friedrichs II. rechnen muß, vermittelt das bekannte Neapolitaner Registerfragment, das ja ausschließlich Mandate in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten des Königreichs Sizilien ent-

hang S. 116ff.; dort auch die ältere Regestenliteratur. Für Roger II. vgl. jetzt Brühl, *Diplomi*, S. 9ff.; für Tankred und Wilhelm III.: *Tancredi et Willelmi III regum diplomata*, ed. H. Zielinski (Codex diplomaticus regni Siciliae, ser. 1, 5, 1982). Zu den beiden Wilhelm (1154–1189) vgl. H. Enzensberger, *Il documento regio come strumento del potere*, in: *Potere, società e popolo nell'età dei due Guglielmi* (Atti del Centro di Studi normanno-svevi 4, 1981) S. 103–38, bes. S. 111.

²²) Diese Zahlen, basierend auf den einschlägigen Regesten unter Berücksichtigung der genannten Beschränkungen, stellen natürlich nur Näherungswerte dar. Klarer sehen wir inzwischen dank der verdienstvollen Arbeiten von P. Zinsmaier für Friedrich II., für dessen gesamte Regierungszeit (1198–1250) nicht weniger als 1873 echte, vollständig überlieferte Urkunden nachhaft gemacht werden können; vgl. zuletzt Zinsmaier, *Miszellen*, S. 180f. mit Anm. 2. Von der Kaiserin Konstanze kennen wir neben einer modernen Fälschung 66 Urkundentexte; hinzu kommen 73 *Depredita*. Aus der sizilischen Königszeit Friedrichs II. sind 160 Urkunden und 15 *Spuria* überliefert. Insgesamt enthalten die *Reg. Imp.* 5, 1–4 für die Zeit von 1198–1266 über 5060 Einträge.

²³) Zu den süditalienischen Notaren der Zeit von 1212–1220 vgl. jetzt Zinsmaier, *Miszellen*, bes. S. 190f., wonach diese an der *originalen* Überlieferung mit 10,6% (28 von 264), an den originalen Kanzleiausfertigungen (28 von 90) mit 31,1% partizipieren. Die allgemeine Zunahme der Schriftlichkeit beleuchten H. Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, hg. von H. Patze (Vorträge und Forschungen 13, 1970) S. 9–64, bes. S. 10ff. und Enzensberger, *Il documento regio* (wie Anm. 21).

hält²⁴. Die Anzahl der dort für einen Zeitraum von rund sieben Monaten im Text überlieferten bzw. erwähnten Mandate beträgt über 1000! Es ist wohl verständlich, daß ich mich danach nicht auf Spekulationen über den vermutlichen Gesamtausstoß der Kanzlei in unserem Zeitraum einlassen möchte.

Was die Qualität der Überlieferung anbetrifft, so ist allgemein bekannt, daß Süditalien moderne Editoren wahrlich nicht verwöhnt. Verlässliche Überblicke haben wir bislang lediglich für Konstanze sowie für die sizilische Königs- und die Kaiserzeit Friedrichs II. Hier beträgt der Anteil der originalen Überlieferung jeweils rund ein Drittel, eine schlechte Relation, wenn man bedenkt, daß von den 1212–1220 und 1235–1237 in Deutschland ausgestellten Diplomen rund 56% bzw. 60% im Original überliefert sind²⁵, aber noch gut etwa im Vergleich zu Roger II., von dessen Urkunden weniger als ein Viertel als Originale auf uns gekommen sind²⁶.

Von der zuvor angesprochenen Reorganisation des Staates nach 1220, der – um mit van Cleve zu sprechen – stufenweisen Ausbildung einer „despotic bureaucracy“²⁷, konnte die kaiserliche Beurkundungsstelle natürlich nicht ausgespart bleiben; vielmehr bildete ihr Ausbau im Hinblick auf eine gesteigerte Effizienz eine der notwendigen Voraussetzungen. Leider gestattet uns die Laune der Überlieferung nur einen unvollkommenen Einblick in die einzelnen Stufen der Veränderungen.

Im wesentlichen scheint bis 1220 die normannische Kanzlei fortgelebt zu haben, soweit sie sich in der Personalstruktur und den traditionellen Kanzleinormen manifestiert. Während sich die Urkunden Konstanzes zu

²⁴) ed. G. Carcani, *Constitutiones regum regni utriusque Siciliae* (Neapel 1786) S. 233 ff. Den Registercharakter verfälscht durch Auflösung der ursprünglichen Reihenfolge die Ausgabe von Huillard-Bréholles, 5, 1-2, S. 408 ff. Das Original der Hs. verbrannte 1943 zusammen mit großen Teilen des Staatsarchivs Neapel. Die von W. Hagemann (†) vorbereitete Neuedition liegt jetzt in den Händen von H. Enzensberger (Bamberg). Vgl. einstweilen W. Hagemann, *La nuova edizione del registro di Federico II.*, in: *Atti del Convegno di Studi Federiciani* (1952) S. 315–36; dort auch die ältere Literatur; vgl. noch J. Mazzoleni, *La registrazione dei documenti delle cancellerie meridionali dall'epoca sveva all'epoca viceregnale* (1971) S. 12 ff. mit Tafeln I–IX. Die Anlage des Registers haben erst postum erschienene Untersuchungen von W. Heupel klären können: *Schriftuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*, hg. von G. Tellenbach, *QFIAB* 46 (1966) S. 1–90.

²⁵) Zinsmaier, *Reichskanzlei*, S. 150; ders., *Miszellen*, S. 181.

²⁶) Vgl. Brühl, *Diplomi*, S. 15, 18, 23 f.

²⁷) Th. C. van Cleve, *The Emperor Frederick II of Hohenstaufen. Immutator mundi* (1972) S. 251.

Lebzeiten Heinrichs VI. vorübergehend deutschem Einfluß öffnen²⁸, scheint sich der Kanzleibetrieb unter Friedrich, vor allem nach dem Zwischenspiel von Capparones Herrschaft²⁹, zusehends stabilisiert zu haben. Eine Zäsur setzt die Zeit von 1212–1220, die unter eigenen Gesetzen steht, an deren Ende aber die normannische Tradition zunehmend an Bedeutung gewinnt³⁰.

Nur zwei Kanzler kennen wir für unseren Zeitraum, nämlich Walter von Pagliara³¹ und Walter de Odra³². Walter von Pagliara, Bischof von Troia, später von Catania, wird erstmals 1195 März 30 als sizilischer Kanzler genannt³³ und bleibt es formal bis 1221, ist allerdings bereits 1210 vom Hof Friedrichs II. verstoßen worden und erscheint nur unter Konstanze von Aragon nochmals als Datar³⁴. Direkten Einfluß auf die Kanzlei hat er – mit Ausnahme der Jahre von Capparones Herrschaft – allenfalls in der sizilischen Königszeit Friedrichs II. ausgeübt³⁵. In den Urkunden der

²⁸ Vgl. Kölzer, Urkunden, S. 106. Nicht den Tatsachen entspricht die Behauptung von Philippi, Geschichte, Sp. 7, Konstanze habe „zu Lebzeiten ihres Gemahls ihre Urkunden in deutscher Weise ausfertigen (lassen)“. Irrig auch Kehr, Urkunden, S. 102–104, bes. S. 103f., der zu dem Ergebnis kam, „dass in Konstanzens Kanzlei seit September 1197 ausschließlich Italiener, dagegen zu Lebzeiten des Kaisers Deutsche und Wälsche nebeneinander tätig waren“. Deutsche Notare sind in der Kanzlei der Kaiserin nicht nachzuweisen; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 56, 60, 72–73.

²⁹ Über die Wirren während Friedrichs Minderjährigkeit vgl. F. Baethgen, Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 44, 1914); E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (1927) S. 25 ff.; van Cleve, S. 13 ff.

³⁰ Vgl. Zinsmaier, Untersuchungen, bes. S. 447f.; ders., Miscellen.

³¹ P. Lejeune, Walther von Palearia, Kanzler des normannisch-staufischen Reiches (Diss. phil. Bonn 1906); H. Niese, Das Bistum Catania und die sizilischen Hohenstaufen, in: Nachrichten Göttingen (1913) S. 42–71, bes. S. 51 ff.; Schaller I, S. 210 ff.; N. Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien (Münstersche Mittelalter-Schriften 10, 1, 1–4, 1973–82) Bd. 1, 2, S. 509 ff., Bd. 1, 3, S. 1210 ff.; Kölzer, Urkunden, S. 46 ff.

³² Hartmann (wie Anm. 15) S. 135 f.; Schaller I, S. 262 Nr. 13; ders., Hofkapelle, S. 491 f., 497 f. Nr. 21; Kamp 1, 1, S. 70–71, 128–32.

³³ Der Zeitpunkt der Übernahme des Kanzleramts ist umstritten; vgl. aber Kölzer, Urkunden, S. 46 mit Anm. 7.

³⁴ Zsm. 552. In einer Schenkungsurkunde Konstanzes II. für die Kirche von Catania von 1213 März (BFW 3838) erscheint Walter als *cancellarius et fidelis noster*; vgl. Kamp 1, 2, S. 514, 1, 3, S. 1212 f.

³⁵ Schaller I, S. 212, dessen Begründung uns jedoch nicht überzeugt hat. Die von ihm genannten Urkunden mit nachgetragenen Datarnamen in der Datatio sind jedenfalls kein Beweis für eine direkte Beteiligung: BFW 541, 546 und 548 im Palermitaner Diözesanarchiv lassen einen Nachtrag ebenso wenig erkennen wie BFW 587; BFW 604 ist nicht mehr als Original erhalten und überdies eine Fälschung; vgl. bereits Philippi, Geschichte, S. 69; Zinsmaier, Nachträge, S. 249; siehe auch unten Anm. 67.

Konstanze wird er jedenfalls nie genannt, und die Tatsache, daß sie ihm nach Heinrichs Tod das Siegel wegnahm, scheint nicht gerade für ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Regentin und Kanzler zu sprechen³⁶.

Walter de Ocre schließlich wird erst unter Konrad IV. Kanzler und bleibt es bis zu seinem Tod 1263, also bis in die Zeit König Manfreds, nachdem er sich bereits unter Friedrich II. im diplomatischen Dienst ausgezeichnet und vielleicht nach dem Sturz des Petrus de Vinea seit 1249 auch die Kanzleigeschäfte des Kaisers geführt hatte. Manfred stellte ihm jedoch seit 1261 andere Familiare als Datare zur Seite. Der wiederaufgenommene Kanzlertitel Walters dürfte eine Reminiszenz Konrads an deutsche Verhältnisse und als Mittel zu betrachten sein, die Herrschaft des neuen Königs zu festigen³⁷.

Erwähnt sei noch, daß in zwei Urkunden vom Jan. 1226 für den Deutschorden Erzbischof Simon von Tyrus als Kanzler des Königreichs Jerusalem erscheint, ein wohl politisch bedingter Einzelfall, in dem man nicht den Versuch sehen sollte, „eine besondere jerusalemitische Kanzlei zu constituieren“, wie dies Philippi vermutet hatte³⁸. Wer die Geschäfte von 1210 bis 1243 führte, als Petrus de Vinea und Thaddeus de Suessa die Leitung der Kanzlei übernahmen³⁹, und wer nach dem Ausscheiden Walters de Ocre, bleibt letztlich unklar. Wir wissen und hören zwar von einigen Protonotaren, ohne indes eine lückenlose Reihe aufstellen zu können⁴⁰. Wir lernen 1222–1224 Abt Johannes von Casamari als Siegelbewah-

³⁶) Gesta Innocentii, c. 23 (Migne, PL 214, Sp. XXXVIII); vgl. dazu Kölzer, Urkunden, S. 48ff.

³⁷) Vgl. Hartmann (wie Anm. 15) S. 143. Für die erneute Einführung des Titels bestand aus der Sicht der Kanzlei keine Notwendigkeit, wie die zurückliegenden Jahre bewiesen hatten. Er ist aber ganz offensichtlich Teil der monarchischen Repräsentation, wie es sich auch für Roger II. zeigen läßt, der ebenfalls erst nach der Königskrönung nicht auf einen Kanzler verzichten zu können glaubte; vgl. Brühl, Diplomi, S. 36f.

³⁸) BFW 1590: *datum per manus Simonis venerabilis Tyrensis archiepiscopi et regni Ierusalemिति cancellarii*; vgl. die Urkunde der Isabella (BFW 1591), in der Simon als Zeuge erscheint, und dazu Philippi, Geschichte, Sp. 37. Walter de Ocre führt den Titel eines Kanzlers des Königreichs Jerusalem von 1254 (BFW 4628) bis 1259 Juli (BFW 4704; vgl. BFW 4705); vgl. Hartmann (wie Anm. 15) S. 144f. Daß Walter unter Konrad IV. auch den Titel eines Protonotars und Logotheten geführt habe, wie Huillard-Bréholles 1, 1, S. CXXXI nach BFW 4596 annimmt, ist mehr als fraglich, da diese Urkunde als Fälschung entlarvt wurde; vgl. H. Kalbfuss, Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens 1, QFIAB 15 (1913) S. 53–118, bes. S. 105 Anm. 2.

³⁹) Schaller I, S. 242f.

⁴⁰) Vgl. zum Folgenden Schaller I, S. 215, 219ff., 236f., 240f. Ergänzungen zum Logotheten Andreas vgl. bei D. Girsensohn, N. Kamp, Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent, QFIAB 41 (1961) S. 137–234, bes. S. 158ff.

rer kennen und erfassen in Umrissen die Bedeutung des Kämmerers Richard für die Kanzlei, der 1220 Dez. stellvertretend für den deutschen Kanzler in einer Urkunde rekognosziert⁴¹ und im übrigen im Mittelpunkt einer Vielzahl personeller Querverbindungen zwischen päpstlicher Kurie und kaiserlicher Kanzlei stand, die bis etwa 1227 von einer kirchlich gesinnten Gruppe entscheidend beeinflußt wurde. Auch sehen wir, daß die Kanzlei infolge des Revokationsedikts personalmäßig erheblich aufgestockt wurde – ich komme noch darauf zurück⁴² –, doch wie dieser plötzlich steigende Arbeitsanfall organisatorisch bewältigt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Recht vage ahnen wir einen Umschwung, der sich spätestens um 1227 innerhalb der Kanzlei vollzieht, als der Tod Honorius' III. die päpstlich-kaiserliche Zusammenarbeit beendete. Nur noch wenige Notare der Frühzeit sind auch weiterhin in der Kanzlei beschäftigt; nicht weniger als 36 neue treten aber seit dieser Zeit auf⁴³.

Der Grund unserer Unsicherheit liegt in erster Linie in dem nahezu völligen Verschwinden der Datarsnennung in den Urkunden der Kaiserzeit begründet, ein Brauch, der erst im Juni 1247 wieder aufgenommen wird⁴⁴. Stattdessen können wir uns für kürzere Zeiträume auf die Auskünfte des Neapolitaner Registerfragments⁴⁵ und die Kanzleiordnung vom Januar 1244⁴⁶ stützen, beides Quellen allerersten Ranges, die leider isoliert stehen, was die Geschichte der normannisch-staufischen Kanzlei

⁴¹) BFW 1261 für Borgo San Donnino; vgl. Schaller I, S. 234f. Zu Johannes von Casamari vgl. Kamp (wie Anm. 31) 1, 1, S. 241f., 1, 2, S. 584, der eine Identität mit dem späteren Bischof Johannes von Boiano (1226–1239) für wahrscheinlich hält.

⁴²) Vgl. unten S. 547.

⁴³) Vgl. Schaller I, S. 238.

⁴⁴) BFW 3629 und Zsm. 468; vgl. Philippi, Geschichte, Sp. 36ff.; Bresslau 1, S. 579. BFW 1345 (1221 Jun. 11) mit der Nennung des Riccardus de Traiecto als Datar ist eine Fälschung; vgl. P. Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. „De resignandis privilegiis“ (Sitzungsberichte Berlin 14, 1900) S. 132–52, bes. S. 147 = ders., Gesammelte Schriften 2 (Historische Studien Ebering 43, 1905) S. 248–73, bes. S. 267; Kehr, Urkunden, S. 347 Nr. 13, 364ff. Zur Bedeutung dieses Spurium vgl. Th. Kölzer, Neues zum Fälschungskomplex S. Maria de Valle Josaphat, DA 37 (1981) S. 140–61, bes. S. 152ff. Vgl. noch unten S. 545.

⁴⁵) Vgl. oben Anm. 24.

⁴⁶) ed. Winkelmann, Acta 1, S. 733–39; separat auch in ders., Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche des XIII. Jahrhunderts (1880) S. 1–10; vgl. BFW 3394; Philippi, Geschichte, Sp. 28ff., 35; Heupel, Grosshof, S. 50ff.; Schaller I, S. 241. Zur Datierung vgl. Philippi, Geschichte, Sp. 35; E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., 2 (Jahrbücher der deutschen Geschichte 20, 1897) S. 264f. Anm. 5.

anbetrifft⁴⁷, die aber schon durch ihre Existenz zeigen, wie weit sich die innere Organisation der Kanzlei von der überkommenen Form gelöst hat.

Im Registerfragment erscheinen zwei Personengruppen, die direkt und indirekt mit der Herstellung der Urkunden befaßt sind: die Notare und die Relatoren. Die Relatoren übermitteln *de imperiali mandato* den Beurkundungsbefehl, sie sind also die Mittler zwischen Herrscher und Kanzleipersonal⁴⁸. Es sind in diesen rund sieben Monaten, die uns das Fragment überliefert, 18 Personen, eine in sich heterogene Gruppe, aus der neben zwei weiteren Relatoren Petrus de Vinea und Thaddeus de Suessa als Hauptbeschäftigte herausragen⁴⁹. Daneben erscheinen weitere Funktionsträger des Hofes, aber auch höhere Provinzbeamte, für die Heupel jeweils bestimmte Sachbereiche ermittelt hat, in denen sie tätig werden, sowie zwei Notare⁵⁰. Wichtig ist seine Feststellung, daß die Notare nicht nur ad hoc erteilte Aufträge ausführen, sondern ganze „Vorgänge“ auch über längere Zeiträume hinweg verantwortlich bearbeiten und auch Aufgaben außerhalb der Kanzlei in betreff der ausgestellten Mandate übernehmen⁵¹.

Das Procedere des inneren Geschäftsgangs der Kanzlei erhellt deutlicher aus der Kanzleiordnung. Sie regelt indes keineswegs en détail alle Eventualitäten des Kanzleibetriebs, sie will es auch gar nicht. Ähnlich wie die päpstlichen Kanzleiordnungen setzt sie offenbar den bestehenden Usus

⁴⁷) In der Forschung neigt man zunehmend dazu, auch schon für die normannische Zeit im einzelnen nicht näher bestimmbare registerartige Aufzeichnungen anzunehmen; vgl. Enzensberger, Beiträge, S. 76. In diesem Sinne bereits H. Niese, Über die Register Friedrichs II., AUF 5 (1914) S. 15f.; siehe noch Mazzoleni (wie Anm. 24) S. 8ff. Zu König Manfred vgl. Arndt (wie Anm. 15) S. 16. Hingewiesen sei noch auf die *quaterniones curie*, in die etwa unter Konstanze eine Auszahlungsanordnung des Regalzehnten für die Kirche von Rossano eingetragen wurde, wie aus der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1223 Mai hervorgeht: Depp. Ks. 33–34, ed. Kölzer, S. 287f. Zu Vorstufen der Kanzleiordnung vgl. Heupel, Grosshof, S. 26.

⁴⁸) Etwa: *De imperiali mandato facto per magistrum Riccardum de Traiecto scripsit Gualterius de Cusentia Alexandro filio Herrici* (fol. 50r); vgl. Heupel, Registerführung, S. 7, 15ff.; siehe auch die Rezension von H. Niese, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 174 (1912) S. 65–79, bes. S. 71–72.

⁴⁹) Reg. Imp. 5, 3, S. LXIVf.; vgl. Heupel, Grosshof, S. 4ff.

⁵⁰) Heupel, Grosshof, S. 6ff.; ders., Registerführung, S. 31ff. Als Relator fungiert der Notar Wilhelm de Tocco, der demnach bereits 1240 eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben scheint; vgl. Heupel, Registerführung, S. 12. Aus der Gruppe der Notare hervorgegangen sind auch die Relatoren Albert de Catania und Rogerius de Petrasturnina, wobei letzterer noch 1242 als *imperialis aule notarius* bezeichnet wird; vgl. Schaller I, S. 258 Nr. 2, 282 Nr. 74 sowie Heupel, Registerführung, S. 20f.

⁵¹) Heupel, Registerführung, S. 16, 23, 31ff., 59ff. Vgl. auch Philippi, Geschichte, Sp. 26.

voraus und schafft dort Abhilfe, wo es not tat⁵². Bezeichnenderweise geht sie auf Privilegien überhaupt nicht ein. Sie schreibt vor, daß Petitionen und Briefe von bestimmten Personen – hier von den beiden Notaren Magister Johannes de Idronto und Magister Wilhelm de Tocco – an festgelegten Terminen vor der Kanzlei in Empfang genommen werden. Hier findet sich übrigens einer der wenigen frühen Belege für den Begriff *cancellaria*, dessen Aufkommen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts – zunächst noch in der Bedeutung ‚Amt des Kanzlers‘ – „Ausdruck einer Entwicklung (ist), die in allen abendländischen Staaten die Einheit des königlichen Hofes in eine Mehrzahl von Amtsbehörden aufzugliedern beginnt ... (und) zu neuen Formen der Organisation der königlichen Zentralverwaltung (führt)“⁵³. Die Belege aus der Zeit Friedrichs II. bezeichnen bereits insofern ein deutliches Fortschreiten dieser Entwicklung, als unter *cancellaria* nunmehr schon eine Räumlichkeit bzw. die Institution verstanden wird⁵⁴.

Johannes trennt jene Petitionen, die der Kenntnisnahme des Kaisers bedürfen, von den gewöhnlichen. Letztere werden durch den Kapellan Philipp⁵⁵ den beiden Großhofrichtern Petrus de Vinea und Thaddeus de

⁵²) Vgl. dazu Heupel, Grosshof, S. 51 ff.; zu den päpstlichen Kanzleiordnungen vgl. P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 1, 21967) S. 44 sowie die Ausgabe von M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (1894).

⁵³) H. Klewitz, *Cancellaria*. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, DA 1 (1937) S. 44–79, bes. S. 74 = ders., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters (1971) S. 13–48, bes. S. 43.

⁵⁴) Klewitz S. 74 (43), geht auf diese Belege nicht näher ein. Hier einige Beispiele aus der Kanzleiordnung (ed. Winkelmann, Acta 1, S. 735–39 = ders., Kanzleiordnungen, S. 4–10): *ante domum cancellerie; notarii ... debent esse presentes in cancellaria; si vero ... non est in cancellaria; in camera que est super cancellaria; littere ... legentur ... publico in cancellaria*. Vgl. auch Const. 1, 54: *ordo cancellarie, quem specialiter in magna curia nostra servari mandamus*: ed. H. Conrad, Th. von der Lieck-Buycken, W. Wagner, Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., Bd. 2, 1973) S. 86 Z. 13. Zur Datierung (1244 oder später?) vgl. ebd. S. LXIX sowie H. Dilcher, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., Bd. 3, 1975) S. 237. Siehe noch Winkelmann, Acta 1, S. 667 Nr. 874 Z. 39–40 (von 1241/42?): *cancellarie forma ... observanda*; vgl. Heupel, Grosshof, S. 26. Zur Bedeutung des Wortes im Bereich der päpstlichen Kanzlei vgl. B. Schwarz, Die Organisation kuraler Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37, 1972) S. 137 ff.

⁵⁵) Zu ihm vgl. Schaller I, S. 241 Anm. 170; ders., Hofkapelle, S. 491, 503 Nr. 56.

Suessa, bzw. einem von beiden, zur Entscheidung vorgelegt, die auf der Rückseite vermerkt wird. Anschließend verteilt sie Johannes de Idronto zur Erledigung an die Notare, die sie gewissenhaft – eingedenk ihres geleisteten Diensteides – innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des Beurkundungsbefehls und des Pergaments zu schreiben haben. Die dem Kaiser selbst vorgelegten Petitionen werden entsprechend behandelt, ebenso die Briefe. Nach der Reinschrift werden die Urkunden vor den beiden Großhofrichtern nochmals verlesen und mit ihrem Privatsiegel zum Zeichen der Ordnungsmäßigkeit versehen den *sigillatores* zum Siegeln gebracht. Privatsachen werden vor der Aushändigung in der Kanzlei öffentlich verlesen, um die Möglichkeit zum Einspruch zu geben, ein Verfahren, das an die *audientia publica* bzw. die *audientia litterarum contradictarum* der päpstlichen Kanzlei erinnert⁵⁶. Alle auslaufenden Stücke werden dann nochmals dem Kapellan Philipp vorgelegt, der den Empfängern den Eid abnimmt, niemanden bei Hof betreffs dieser Urkunde bestochen zu haben. Er dürfte auch die Siegeltaxe in Empfang genommen haben. Zur Bestätigung des Vorgangs soll Philipp seine Paraphe auf die Urkunde schreiben, die sich tatsächlich von Jan. 1244 bis Nov. 1246 auf nahezu allen erhaltenen Originalen findet⁵⁷. Es sei hier nur am Rande erwähnt, daß eine Constitution Friedrichs den Großhofjustitiar mit dem Empfang der Petitionen beauftragt, doch ist weder das Datum dieses Erlasses restlos geklärt⁵⁸, noch gibt er uns Anlaß, grundsätzliche Änderungen im Aufbau der Kanzlei in Erwägung zu ziehen.

Wie sich die Dinge unter Konrad IV. und Manfred entwickelt haben, ist

⁵⁶) Vgl. dazu Herde, Beiträge, S. 164 ff.; ders., *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 31 und 32, 1970). Vgl. noch die Formulierung der Kanzleiordnung Manfreds (?) (ed. Winkelmann, Acta 1, S. 740 Nr. 989 Z. 1–3 = ders., Kanzleiordnungen, S. 11 f.): ... *prothonotarius debet portare eas* (scil. *littere scripte et expedite per notarios ipsos*) *ad cancellariam et debet fieri litterarum ipsarum audientia coram cancellario in cancellaria et coram suprascriptis officialibus deputatis in cancellaria et magistris racionalibus et postmodum sigillantur littere approbate et reddantur hominibus per manus cancellarii*.

⁵⁷) Philippi, Geschichte, Sp. 37 f. sowie ebd. Tafel III; als Ausnahmen sind dort genannt BFW 3434, 3438, 3439 und 3511; vgl. noch Heupel, Grosshof, S. 73 f. Nicht überprüfen konnte ich die Paraphe in BFW 3219 von 1241 Juli (vgl. Zinsmaier, Studien, S. 531) sowie BFW 3612 (nota) von 1247 März; BFW 2274 (nota) erledigt sich durch die Bemerkung von Philippi, Geschichte, Sp. 37.

⁵⁸) Const. 1, 39. 2, ed. Huillard-Bréholles 6, 1, S. 160; ed. Conrad (wie Anm. 54) S. 58. Zur Datierung (1240?, 1244?, 1246?) vgl. ebd. S. LXVII sowie BFW 3585a und Heupel, Grosshof, S. 61; siehe noch Dilcher (wie Anm. 54) S. 173.

vorerst nicht zu bestimmen, da entsprechende Quellenzeugnisse fehlen und die von Winkelmann mit Vorbehalt Manfred zugeschriebene Kanzleiordnung mit der herausragenden Stellung des Kanzlers vielleicht doch erst in angiovinische Zeit gehört⁵⁹. Daß man sich das Verfahren aber ähnlich vorzustellen hat, deutet ein von Schaller erstmals veröffentlichter Brief der Notare Konrads (oder Manfreds?) an, der von einem Kreis von *consiliarii* spricht, die neben den Notaren am Beurkundungsgeschäft beteiligt sind und in denen man die Relatoren des Registerfragments wiedererkennen möchte⁶⁰. Selbst wenn – was wahrscheinlich ist – die Kompetenzverteilung von Zeit zu Zeit verändert worden sein mag – ich denke etwa an die Kanzlerschaft Walters de Ocre und an die Möglichkeit, daß die oben genannte Kanzleiordnung doch spätstaufisch sein könnte –, so bleibt insgesamt als wesentlich festzuhalten das Bestreben, die Kanzlei, wenn auch noch nicht zu einer Behörde im modernen Sinn, so doch zu einem „gut organisierte(n) Schreibbüro“⁶¹ zu entwickeln, das durch Delegierung der Vorverhandlungen, aber auch minder wichtiger Entscheidungen an bestimmte Funktionsträger und mit Hilfe eines festgelegten Kon-

⁵⁹) ed. Winkelmann, *Acta* 1, S. 739f. Nr. 989 = ders., *Kanzleiordnungen*, S. 10–12. In der zeitlichen Zuordnung folgt ihm L. Cadier, *Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles I^{er} et Charles II d'Anjou* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 59, 1891) S. 201, 206, 232f. Vgl. aber die Kritik von Bresslau 1, S. 582 Anm. 3. R. von Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge*, *AUF* 1 (1908) S. 371–510, bes. S. 467 Anm. 2 und W. Erben, *Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. 4, Bd. 1, 1907) S. 106f. brachten die Kanzleiordnung in Zusammenhang mit der von Winkelmann, *Acta* 1, S. 744–46 Nr. 992 = ders., *Kanzleiordnungen*, S. 19–22 Nr. 5 edierten Kanzleiordnung Karls I. von 1272; Erben betrachtete jene sogar als Vorstufe. Die chronologische Einordnung gestaltet sich deshalb so schwierig, weil die erwähnten Funktionsträger – Kanzler, Protonotar und Logothet – zusammen weder unter Konrad IV. und Manfred noch unter Karl I. belegt sind; vgl. Cadier, S. 194ff., 202ff., 228ff. Wenn man mit P. Durrieu, *Les Archives angevines de Naples, Étude sur les registres du roi Charles I^{er} (1265–1285)*, 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 46 und 51, 1886–87) Bd. 1, S. 236f., Bd. 2, S. 193 annimmt, Robert von Bari († 1269) habe neben dem Amt des Protonotars auch das des Logotheten versehen, ließe sich am ehesten an die ersten Jahre Karls I. denken. Oder sollte es sich tatsächlich nur um einen „Entwurf“ (Erben) handeln, der nicht in die Praxis umgesetzt wurde? Diese Frage ist vorerst nicht zu beantworten. Aber selbst wenn sich die Kanzleiordnung als spätstaufisch erweisen sollte, so ändert dies nichts an den allgemeinen Schlüssen, die wir im folgenden aus der Kanzleiordnung Friedrichs II. ziehen.

⁶⁰) Schaller I, S. 285f., bes. S. 285. Zur Interpretation des Briefes vgl. ebd. S. 238f.

⁶¹) Heupel, *Grosshof*, S. 81.

troll- und hierarchisch abgestuften Befehlssystems den Herrscher von weniger wichtigen und routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastete. Seit wann dieses System aufgebaut wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, doch dürfte man nicht fehlgehen, wenn man erste Ansätze für um die Mitte der zwanziger Jahre annimmt⁶². Mit diesen Wandlungen dürfte zusammenhängen, daß wir für einen langen Zeitraum ohne Nachrichten über die formelle Leitung der Kanzlei sind.

Die tragenden Säulen einer Kanzlei sind natürlich die Notare, deren Zahl in unserem Zeitraum aus naheliegenden Gründen beträchtlich ist. Die fünf Herrscher beschäftigten nicht weniger als rund 140 Kanzlisten, die uns namentlich bekannt sind⁶³. Das sind allerdings nur etwa 120 verschiedene Personen, da auch in unserem Zeitraum bei Herrschaftswechseln ein gewisses Maß an personeller Kontinuität innerhalb der Kanzlei zu beobachten ist. So nahm Konstanze nicht weniger als vier, vielleicht sogar fünf Notare des Usurpators Tankred in ihren Dienst und reichte sieben Notare an die Kanzlei ihres Sohnes weiter. Das krassste Beispiel ist zweifellos der toskanische *tabellio* Rodulfus de Podiobonizo, der von 1247–1268 im Dienst König Enzios, Friedrichs II., Manfreds, Konrads IV., des Kardinaldiakons Oktavian und schließlich Alfons' von Kastilien nachzuweisen ist⁶⁴.

Die Namen der Schreiber erfahren wir in Privilegien aus den *per manus*-Vermerken der Corroboratio, die jedoch während der Regentschaft Konstanzes zu Lebzeiten Heinrichs VI. und vor allem seit 1220 im Gegensatz zur spätnormannischen Zeit nur noch unregelmäßig auftauchen⁶⁵. Daß wir in der Tat bei weitem nicht alle Notare kennen, lehrt uns wiederum das Neapolitaner Registerfragment. Von den dort genannten 14 Schreibern sind nicht weniger als sechs – darunter vier der am meisten beschäftigten – eben nur dort als Notare der Kanzlei genannt⁶⁶.

⁶²) Philippi, Geschichte, Sp. 36 denkt an das Jahr 1223.

⁶³) Vgl. die Listen bei Kehr, Urkunden, S. 64f.; Schaller I, S. 258ff.; Hartmann (wie Anm. 15) S. 134f.; Arndt (wie Anm. 15) S. 175. In der Aufstellung Arndts fehlen Magister Radulfus de Podiobonizo (BFW 4640) und Magister Nicolaus de Rocca (BFW 4706, 4713). Bei Hartmann ist Lucas von Palermo zu ergänzen; vgl. ebd. S. 162 Nr. 162. Zu Konstanze vgl. Kölzer, Urkunden, S. 52ff.

⁶⁴) Vgl. Kölzer, Urkunden, S. 73f.; Schaller I, S. 244f., 281f. Nr. 72.

⁶⁵) Vgl. Heupel, Grosshof, S. 30ff. Für die normannische Zeit vgl. Kehr, Urkunden, S. 293: „Die Ankündigung des Schreibers ... ist für die Zeit von 1154–1194 eine Bedingung der Echtheit sine qua non“; vgl. Enzensberger, Beiträge, S. 39, 48 sowie Kölzer, Urkunden, S. 52f.

⁶⁶) Vgl. die Aufstellung in Reg. Imp. 5, 3, S. LXIVf. sowie Heupel, Registerführung, S. 8, 24 Anm. 9, 82ff. Es handelt sich um Walter de Cusentia (103 Mandate),

Unter diesen Voraussetzungen ist eine vorläufige Aussage über die Arbeitsintensität der einzelnen Notare nicht zu treffen, zumal Zinsmaier in einigen Fällen nachweisen zu können glaubt, daß der genannte Notar nicht mit dem Schreiber der Urkunde identisch ist⁶⁷. Als Korrektiv muß also die Schriftanalyse eingesetzt werden, die das Gesamtbild erheblich verändern kann, wie an einem Beispiel illustriert sei: Magister Johannes de Lauro nennt sich von Febr. 1221 bis Apr. 1229 – wenn man zwei Fälschungen und eine nicht zutreffende Nennung abzieht – in 24 Urkunden. Der Schriftvergleich kann ihm jedoch 27 weitere Urkunden zuordnen. Ein Drittel der ihm somit von der Forschung zugewiesenen 51 Urkunden hat er allein im Jahre 1226 geschrieben, ein Jahr, in dem er überhaupt nicht als Schreiber genannt wird⁶⁸!

Der Forschung öffnet sich hier also noch ein weites Feld, denn nicht weniger als 60 Notare sind nach den Erwähnungen in der *Corroboratio* nur bis zu dreimal als Schreiber belegt, das ist rund die Hälfte der namentlich bekannten. Von weiteren 16 wissen wir nur, *daß* sie Notare waren, ohne daß wir ihnen bis jetzt auch nur eine einzige Urkunde zuordnen könnten⁶⁹. Andererseits gibt es eine ganze Reihe von Schriftgruppen, die bislang mit keinem der bekannten Notare verbunden werden konnten⁷⁰.

Zunehmend im Stich läßt uns das zweite wichtige methodische Hilfsmittel des Diplomatikers, die Diktatanalyse. Die nach einzelnen früheren Ansätzen verstärkt nach 1220 verwendeten Formularbehelfe, nach denen nicht nur einzelne Urkundenteile, sondern ganze Urkundentexte stilisiert wurden⁷¹, lassen die Ermittlung individueller Stilmittel kaum noch zu, allenfalls in Ausnahmefällen wie etwa bei Guido de Caravate, der seine Tex-

Wilhelm de Tocco (54), Johannes de Idronto (16), Laurentius de Brundusio (65), Rogerius de Petrasturnina (7) und Roger de Salerno (75); vgl. dazu jeweils die Ausführungen von Schaller I, S. 258ff.

⁶⁷) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 136 m. Anm. 6. Die Beispiele von Philippi, Geschichte, Sp. 9 Anm. 2 sind allerdings Fälschungen, deren Urschriften leider nicht mehr erhalten sind: BFW 604, 609, 667; vgl. Zinsmaier, Nachträge, S. 249 sowie künftig die Edition von Ch. Schroth-Köhler (oben Anm. 2). Zu einem früheren Fall, Thomas de Gaeta betreffend, vgl. H. Zielinski, Zu den Urkunden der beiden letzten Normannenkönige Siziliens, Tankreds und Wilhelms III. (1190–1194), DA 36 (1980) S. 433–86, bes. S. 452 mit Anm. 123 sowie Tafel 2 nach S. 460.

⁶⁸) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 144f.; ders., Miscellen, S. 189f.

⁶⁹) Vgl. die oben Anm. 63 genannten Arbeiten.

⁷⁰) Vgl. Zinsmaier, Untersuchungen, S. 444ff.; ders., Reichskanzlei, S. 140, 147ff., 151ff., 161f.; Kölzer, Urkunden, S. 54.

⁷¹) Vgl. dazu die Anm. 12 und 15 genannten Arbeiten von Ladner und Becker. Für die Zeit Konstanzes vgl. Kölzer, Urkunden, S. 44f., 54f., 89f.

te frei formulierte⁷². Guido war päpstlicher Subdiakon, vermutlich aber nicht als päpstlicher Notar tätig gewesen⁷³.

Gleichzeitig arbeiten in den acht Jahren von 1212–1220 durchschnittlich etwa vier bis fünf Notare, was gegenüber der Zeit Konstanzes (6 Notare) einen kleinen Rückschritt bedeutet, erklärbar wohl durch den Aufenthalt Friedrichs im deutschen „Ausland“⁷⁴. Nach 1220 wird der Personalbestand erheblich aufgestockt, weil infolge des Revokationsedikts mehr Arbeit als gewöhnlich anfiel⁷⁵. Allein 16 Notare sind 1220/21 neu in die Kanzlei eingetreten, vier weitere 1223/24. Die meisten sind allerdings nur kurz oder mit längeren Pausen tätig⁷⁶. In den urkundenärmeren Jahren nach dem Kreuzzug (1229) mundieren abwechselnd fünf Notare den größten Teil der Urkunden⁷⁷, auch dies noch eine hohe Zahl gegenüber den Anfängen der normannischen Königskanzlei unter Roger II., der in der Regel mit nur einem Notar auskam⁷⁸.

Einen guten Einblick in die Verhältnisse der Spätzeit Friedrichs liefert das bereits mehrfach erwähnte Registerfragment. 14 Schreiber werden hier für den Zeitraum von Anfang Oktober 1239 bis Anfang Mai 1240 genannt⁷⁹, von denen sechs – gemessen an der Zahl der Nennungen – als die eigentlichen Träger der Schreibearbeit angesehen werden können. Petrus de Capua mit 105 und Walter de Cusentia mit 103 Nennungen ragen in diesen rund sieben Monaten deutlich heraus, das heißt, sie schrieben durchschnittlich jeden zweiten Tag eine Urkunde. Die tatsächliche Belastung der Schreiber erhellt aber deutlicher aus der Tatsache, daß in Stoßzeiten einzelne Notare täglich 10 oder gar 12 Schriftstücke anzufertigen hatten, wobei die Arbeitsverteilung offenbar intern geregelt wurde, was ein be-

⁷²) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 146f.; ders., Beiträge (wie Anm. 13).

⁷³) Vgl. Schaller I, S. 235, 262 Nr. 14; ders., Hofkapelle, S. 491f., 498 Nr. 22; Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 146; ders. Beiträge (wie Anm. 13).

⁷⁴) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 139; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 39, 72 ff.

⁷⁵) Grundlegend ist noch immer die oben Anm. 44 genannte Arbeit von P. Scheffer-Boichorst; vgl. ders., Die Vorbilder für Friedrichs II. Constitutio de resignandis privilegiis, in: ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (Historische Studien Ebering 8, 1897) S. 244–49.

⁷⁶) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 143; vgl. Schaller I, S. 229.

⁷⁷) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 149.

⁷⁸) Vgl. jetzt Brühl, Diplomi, S. 29ff., bes. S. 34f.

⁷⁹) Vgl. Reg. Imp. 5, 3, S. LXIVf.; Heupel, Registerführung, S. 8, 24 Anm. 9, 82ff. Ebd. S. 36ff. die für das Verständnis des Registers wichtige Schlußfolgerung, daß die genannten Schreiber in der Regel die Reinschriften ausfertigten. Auf eine Ausnahme verweist Heupel ebd. S. 54. Eine Überprüfung seiner These ist nicht mehr möglich, da keines der im Register enthaltenen Mandate original überliefert ist; vgl. Philippi, Geschichte, Sp. 30 Anm. 1; Hagemann (wie Anm. 24) S. 327.

zeichnendes Licht auf das hohe Maß an Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Kanzlisten wirft⁸⁰.

Bekanntlich existierte neben dem Neapolitaner Registerfragment nach Ausweis der sogenannten Marseiller Exzerpte⁸¹ zumindest noch ein weiteres Register, ein *quaternus generalis*, der Privatsachen, also auch Privilegien, enthalten haben dürfte⁸². Der Gesamtausstoß der Kanzlei lag also zweifellos höher, und man wird nach dem Vorhergehenden annehmen dürfen, daß auch die Zahl der parallel arbeitenden Notare größer war, als es das Registerfragment vorgibt. Zu dieser Annahme sind wir um so eher berechtigt, als nach 1227 den Erkenntnissen Schallers zufolge „die meisten Notare ... nicht mehr hauptamtlich mit der Ausfertigung von Urkunden betraut zu sein (scheinen)“, sondern auf zum Teil verantwortungsvollen Posten in die Justiz- und Finanzverwaltung eingespannt sind⁸³. Zudem tauchen in der Spätzeit Friedrichs II. bisweilen auch öffentliche Notare (Tabellionen) aushilfsweise als Kanzleikräfte auf⁸⁴.

Damit sind wir bei der Frage nach Herkunft und Laufbahn der einzelnen Kanzleikräfte angelangt. Auch in dieser Hinsicht sind unsere bisherigen Kenntnisse äußerst dürftig. Als bislang einziger ist Schaller dieser

⁸⁰) Heupel, Registerführung, S. 36ff. Es handelt sich um offene Briefe mit Schuldverschreibungen und Anleihen des Hofes bei römischen und oberitalienischen Bankiers von 1240 Jan. 8. Insgesamt wurden an diesem Tag diesbezüglich 58 Briefe ausgefertigt, alle auf Relation des Magister Albert de Catania. Die Frage, ob angesichts dieses immensen Arbeitsanfalls auch uns namentlich nicht bekannte Hilfskräfte eingesetzt wurden, läßt sich nach dem in Anm. 79 Gesagten nicht klären. Zu denken wäre eventuell an die Beteiligung von *novicii*, wie sie in der unten S. 551 besprochenen Quelle erwähnt werden, weniger an kanzleifremde Kräfte, deren Beteiligung an der Urkundenherstellung – soweit es die reine Schreibarbeit betrifft – in der Kaiserzeit erheblich abnimmt; vgl. Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 162f.

⁸¹) ed. Winkelmann, Acta 1, S. 599ff. Es handelt sich um einen zu Verwaltungszwecken der Anjou angelegten Auszug aus den Registern Friedrichs II., der die Zeit von Febr. 1231 bis Mai 1248 umfaßt. Der Kompilator schöpfte sowohl aus dem allgemeinen als auch aus dem Spezialregister. Vgl. zuletzt Mazzoleni (wie Anm. 24) S. 20ff. mit Tafeln X–XII; dort auch die ältere Literatur.

⁸²) Die Existenz zweier Register hat als erster H. Niese (wie Anm. 47) begründet. Ebd. S. 5f. findet sich auch der Hinweis auf die beiden Stellen des Neapolitaner Registerfragments, die einen *quaternus generalis* erwähnen: ed. Huillard-Bréholles 5, 2, S. 839, 927; vgl. bereits J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 38.

⁸³) Schaller I, S. 238ff. (Zitat: S. 238). Die Kanzleiordnung von 1244 verlangt allerdings die tägliche Anwesenheit der Notare, von der nur Petrus de Vinea oder Thaddeus de Suessa bei Vorlage triftiger Gründe dispensieren konnten: ed. Winkelmann, Acta 1, S. 736 Z. 23–26 = ders., Kanzleiordnungen, S. 6. Man wird annehmen dürfen, daß diese Verordnungen für die jeweiligen Hauptschreiber galt.

⁸⁴) Schaller I, S. 239f.

Fragestellung für die Notare Friedrichs II. nachgegangen, so daß wir uns im wesentlichen auf diesen Zeitraum beschränken müssen. Weiteren Forschungen wird es vorbehalten bleiben zu zeigen, ob seine Erkenntnisse auch noch für Konrad IV. und Manfred Gültigkeit haben.

Keinen zahlenmäßig nennenswerten Einfluß auf die Kanzlei genommen hat nach unserem heutigen Kenntnisstand die Hofgeistlichkeit, was angesichts der normannischen Tradition nicht verwundern kann, andererseits aber zeigt, daß Friedrich sich auch in dieser Hinsicht nicht durch deutschen Brauch hat beeinflussen lassen. Wenngleich sich aber bislang nur maximal zwölf Mitglieder von Hofkirchen als Kanzleikräfte identifizieren lassen⁸⁵ – darunter allerdings keine geringeren als Walter de Oca, der spätere Kanzler Konrads und Manfreds, der indessen erst auf dem Umweg über den diplomatischen Dienst zur Kanzlei fand, und Philipp de Sesso, dessen Kontrollfunktion in der Kanzleiordnung bereits erwähnt wurde – so haben insgesamt gesehen Geistliche unter Friedrich II. offenbar dennoch eine beachtliche Rolle gespielt. So sind etwa von den 20 um 1220 neu eingetretenen Notaren 10 als Kleriker nachgewiesen worden; dagegen ist nur einer, weil Notar des Hofgerichts, „halbwegs als Jurist“ zu bezeichnen⁸⁶. Schaller sah sich aufgrund dieses Befunds berechtigt zu folgern, daß in dieser Zeit „wohl die Notare unbekannten Standes grundsätzlich als Kleriker zu betrachten sind“⁸⁷. Zu dieser These ermunterte ihn nicht zuletzt die Feststellung, daß gerade „die Jahre um 1220 ... der Höhepunkt (sind) in der Beherrschung der Kanzlei durch eine kirchliche Gruppe am Hofe Friedrichs II., in welcher der Kämmerer Richard anscheinend eine Schlüsselstellung eingenommen hat“⁸⁸. Es sei daran erinnert, daß gerade in dieser Zeit ein gutes Einvernehmen zwischen Friedrich und der Kurie herrschte und daß sich dies nicht nur in der per-

⁸⁵) Vgl. Schaller, Hofkapelle, S. 490ff., 495ff. Von den dort genannten zwölf Hofgeistlichen ist bei Walter von Pagliara die Zuordnung unsicher; zu Philipp de Matera vgl. unten Anm. 92. Magister Matheus Philosophus wird nur 1216 als *regius scribarius* erwähnt. Es bleiben für die Zeit bis 1221 somit drei Notare. Von den späteren sind ebenfalls nur als Notare erwähnt Magister Nicolaus de Geracio (1233 als Übersetzer einer griech. Urkunde) und ein Magister Salvus. Es ist jedoch erneut zu betonen, daß unsere Kenntnisse äußerst lückenhaft sind; vgl. Schaller, Hofkapelle, S. 493.

⁸⁶) Schaller I, S. 229. Die Identität des Kanzleinotars Philipp de Salerno mit dem unter Konstanze bezeugten Hofgerichtsnotar ist möglich, läßt sich aber erst dann definitiv entscheiden, wenn die beiden bekannten Originale des Salernitaners zugänglich sind und einen Schriftvergleich erlauben; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 68ff.

⁸⁷) Schaller I, S. 229.

⁸⁸) Ebd.

sonellen Struktur des Hofes und der Kanzlei, sondern auch in der Schrift und im Sprachstil niederschlug⁸⁹.

Die Bedeutung geistlicher Notare auch in späterer Zeit erhellt aus der Tatsache, daß von den 36 seit 1227 in die Kanzlei eingetretenen Notaren immerhin noch zehn als Kleriker zu bestimmen sind⁹⁰, für deren Beschäftigung der geistliche Stand jedoch – hierin wird man Kantorowicz zustimmen dürfen⁹¹ – gegenüber ihrer juristischen Vorbildung nur akzidentielle Bedeutung hatte. Immerhin zeigt sich hier ein weiterer deutlicher Unterschied zur normannischen Kanzlei, deren Schreiber durchweg Laien waren⁹².

Für die Mehrzahl der namentlich bekannten Notare vermögen wir indes nichts näheres über ihren Stand auszusagen. Wir wissen, daß gelegentlich auch ehemalige Hofgerichtsnotare in der Kanzlei tätig waren⁹³; von den öffentlichen Notaren war bereits die Rede.

Seit Friedrich II. hat offenbar Campanien das größte Reservoir von Notaren gebildet, was nicht wunder nimmt, wenn man sich die Capuaner Stilschule in Erinnerung ruft, deren Einfluß auf die Kanzlei Friedrichs nicht zu übersehen ist, wenngleich es hier im einzelnen noch weiterer Untersuchungen bedarf⁹⁴. Capua und Salerno, daneben aber auch das kala-

⁸⁹) Schaller II, bes. S. 305 ff. Demnach scheinen allerdings stilistische Einflüsse doch deutlich hinter den personellen zurückzustehen. Vgl. noch F. Di Capua, *Lo stile della Curia Romana e il „cursus“ nelle epistole di Pier della Vigna e nei documenti della cancelleria sveva*, in: *Giornale di filologia* 2 (1949) S. 97–116; E. Heller, *Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II.*, hg. v. H.M. Schaller, *DA* 19 (1963) S. 434–50. Zur Schrift vgl. Philippi, *Geschichte*, Sp. 7f., 24 ff. sowie Heupel, *Registerführung*, S. 9 ff. für die Schriftmerkmale einzelner Notare. Vgl. schon E. Mühlbacher, *Kaiserurkunden und Papsturkunde*, *MIÖG*, Erg.-Bd. 4 (1893) S. 499–518, bes. S. 514. Zu der von Philippi, *Geschichte*, Sp. 26 vermuteten Schule, in der möglicherweise Lehrer der päpstlichen Kurie tätig gewesen seien, vgl. unten S. 551 f.

⁹⁰) Schaller I, S. 240.

⁹¹) Kantorowicz, *Friedrich II.*, S. 269 ff., bes. S. 272 f.

⁹²) Kehr, *Urkunden*, S. 104 f.; vgl. Enzensberger, *Beiträge*, S. 39 f.; siehe auch Brühl, *Diplomi*, S. 29 ff., bes. S. 42 f. Noch unter Konstanze ist kein Kleriker als Notar nachzuweisen; vgl. Kölzer, *Urkunden*, S. 74 und ebd. S. 70 mit Anm. 147 zu Philipp de Matera.

⁹³) Heupel, *Grosshof*, S. 37, 104; Schaller I, S. 239. Zu den Hofgerichtsnotaren der normannischen Königszeit vgl. Enzensberger, *Beiträge*, S. 109–15; siehe noch Kölzer, *Urkunden*, S. 68 f.

⁹⁴) Schaller I, S. 212, 229, 238; zur Bedeutung der Capuaner Stilschule vgl. ebd. II, S. 283 ff. Unter Konstanze ist Campanien nur durch Matheus de Salerno vertreten; vgl. Kölzer, *Urkunden*, S. 74.

bresische Cosenza⁹⁵ haben eine beträchtliche Anzahl von Notaren an die Kanzlei abgestellt. Ob die campanischen Notare ein Studium an der Universität Neapel absolviert haben, läßt sich nicht ermitteln, sondern höchstens vermuten. Der häufig auftretende Magistertitel – ihn führen weit über die Hälfte der Notare der Kaiserzeit, unter Konrad IV. sogar zehn von 13 genannten Notaren – kann auf ein Universitätsstudium hindeuten, muß es aber nicht notwendigerweise, wie man nicht zuletzt von der päpstlichen Kanzlei her weiß⁹⁶. Sicherheit ist nur in einem einzigen Fall zu gewinnen, nämlich für Johannes de Vinea (de Capua), der freilich aus der Hofkapelle hervorging und 1243 als Scholar in Paris nachzuweisen ist⁹⁷.

Aus dem gleichmäßigen Äußeren der Urkunden der Kaiserzeit hatte Philippi geschlossen, „dass mit der Kanzlei selbst eine Schule verbunden war, in welcher junge Leute ... für den Kanzleidienst überhaupt ausgebildet wurden ... (und daß) die Zahl der ausgebildeten Notare ... den eigentlichen Bedarf der Kanzlei überschritten haben (wird)“⁹⁸. Quellenbelege für eine solche „Schule“ haben wir nicht. Als Grund für die Einförmigkeit der Urkunden habe ich vorhin die Verwendung von Formularbehalten genannt, und zudem stünde die Einstellung öffentlicher Notare in deutlichem Widerspruch zu der von Philippi vermuteten Ausbildungskapazität. In dem bereits erwähnten Brief der Notare Konrads oder Manfreds ist von zwei neu eingetretenen Notaren die Rede, *qui, licet sint in fraternitate nostra novicii, in arte tamen sunt maxime eruditi*⁹⁹. Sie sind – so wird

⁹⁵) Vgl. dazu Schaller I, S. 232 f.

⁹⁶) Für die päpstliche Kanzlei vgl. Bresslau 1, S. 323, 549 Anm. 2; Herde, Beiträge (wie Anm. 52) S. 42; B. Schwarz (wie Anm. 54) S. 75 ff. Für die Notare der kaiserlichen Kanzlei vgl. zuletzt R.M. Herkenrath, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit, MIÖG 88 (1980) S. 3–35. Allgemein siehe noch J. Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21, 1974) S. 9 ff., bes. S. 10.

⁹⁷) Schaller I, S. 244, 268 Nr. 32, der sich auf Forschungen von E. Kantorowicz stützt: Petrus de Vinea in England, MIÖG 51 (1937) S. 43–88, bes. S. 62–64. Vgl. noch Schaller, Hofkapelle, S. 491 f., 500 Nr. 35. Daß Petrus de Vinea in Bologna studierte, ist ebenfalls gesichert; vgl. J.L.A. Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne, ministre de l'empereur Frédéric II (1865) S. 8 ff. Nicolaus de Rocca war in Neapel Lehrer der ars dictaminis; vgl. ebd. S. 381 f. Nr. 84–85. Schaller I, S. 244 Anm. 190 „möchte annehmen, daß die meisten Kanzleinotare ein theologisches oder juristisches Studium hinter sich hatten“, eine Auffassung, der man wohl grundsätzlich zustimmen darf, zumal sich auch für die anderen „Beamten“ Friedrichs II. ein Studium nur in Ausnahmefällen sicher nachweisen läßt; vgl. Kantorowicz, Friedrich II., Erg.-Bd., S. 270 ff.

⁹⁸) Philippi, Geschichte, Sp. 26.

⁹⁹) ed. Schaller I, S. 286.

man folgern dürfen – fertig ausgebildete Notare, die in der Kanzlei eine Probezeit absolvieren und dort „den eigentlichen Schliff“ erhalten¹⁰⁰; wir würden heute vielleicht sagen: „trainees on the job“. *Adauctus est etiam in tribus bonis iuvenibus cetus noster*, so heißt es weiter. Man wird darunter wohl „Lehrlinge“ zu verstehen haben, ohne daß man an einen institutionalisierten Schulbetrieb denken müßte¹⁰¹.

Eine wichtige Rolle beim Eintritt in die Kanzlei haben offenbar persönliche Beziehungen gespielt, wie es für die Zeit Walters von Pagliara, des Kämmerers Richard und vor allem für den Kreis um Petrus de Vinea in Umrissen sichtbar wird¹⁰². Auch Petrus selbst kam bekanntlich durch Protektion seitens Erzbischof Berards von Palermo an den Hof Friedrichs¹⁰³. Leider entziehen sich solche Querverbindungen in den meisten Fällen mangels ausreichender Quellen unserem Zugriff; zu unterschätzen sind sie kaum. Welche Bedeutung diesen „informellen“ Strukturen im Spätmittelalter bei günstigerer Quellenlage zukommt, hat etwa Peter Moraw eindrucksvoll zeigen können¹⁰⁴.

Von den persönlichen Verhältnissen der Notare wissen wir nur wenig. Spätestens seit etwa 1240 werden die Kanzleischreiber regelmäßig monatlich entlohnt¹⁰⁵, nach der Taxordnung unter Stephan von Perche (1166–1168)¹⁰⁶, dem Kanzler Wilhelms II., ein weiterer Versuch, Bestechungsversuchen vorzubeugen, und darüber hinaus ein deutliches Zeichen für die fortschreitende Ausbildung des „Beamtenstaates“ unter Fried-

¹⁰⁰) Kantorowicz, Friedrich II., S. 277. Schaller I, S. 239 spricht von „jüngeren Hilfskräften ...“, die wohl Anwärter auf die eigentlichen Notarsstellen waren“.

¹⁰¹) Vgl. in diesem Sinne bereits Kehr, Urkunden, S. 104f. Anm. 5, der an eine „natürliche Einwirkung der älteren Notare“ dachte. Wenn man schon von „Schule“ spricht, müßte man statt des institutionellen mehr den korporativen Aspekt betonen; vgl. etwa D. Illmer, Erziehung und Wissensvermittlung im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zur Entstehung der Schule (1979) S. 136ff.

¹⁰²) Vgl. Schaller I, S. 213, 225 ff., 232 f., 244 ff.; für Nicolaus de Rocca etwa vgl. Huillard-Bréholles, *Vie et correspondance*, S. 370ff. Nr. 74–75.

¹⁰³) Huillard-Bréholles, *Vie et correspondance*, S. 11. Der dort zitierte Brief wurde ediert von K. Hampe, Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Magisters Heinrich von Isernia (1910) S. 122–25 Nr. 12, bes. S. 124.

¹⁰⁴) P. Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, AfD 15 (1969) S. 428–531; ders., Personenforschung und deutsches Königtum, Zs. für historische Forschung 2 (1975) S. 7–18.

¹⁰⁵) Const. 1, 74, ed. Huillard-Bréholles 4, 1, S. 202–204; ed. Conrad (wie Anm. 54) S. 114–116; vgl. Dilcher (wie Anm. 54) S. 315 ff. sowie Heupel, Grosshof, S. 75. Siehe auch die Kanzleiordnung von 1244: ed. Winkelmann, Acta 1, S. 737 Z. 15–17 = ders., Kanzleiordnungen, S. 7.

¹⁰⁶) Vgl. Bresslau 1, S. 575 f.; Erben (wie Anm. 59) S. 107 f.; Kehr, Urkunden, S. 85; Enzensberger, Beiträge, S. 55 f.

rich II. Wie hoch das Gehalt war, erfahren wir nicht. Es dürfte wohl etwas höher gewesen sein als das der Notare verschiedener „Beamter“, die jährlich 8 bzw. 12 *augustales* bezogen¹⁰⁷.

Der Zufall der Überlieferung hat uns den *Quaternus de excadenciis et revocatis Capitanatae* beschert, ein Fiskal- und Verwaltungsregister aus der Spätzeit Friedrichs II. Dort werden an steuerpflichtigen Haus- und Grundbesitzern in Foggia, der Residenz des Kaisers, u. a. auch sechs Kanzleikräfte, darunter Petrus de Vinea und Thaddeus de Suessa, genannt¹⁰⁸, die man mit Schaller wohl zum „engeren Stab von Kanzleibeamten“ rechnen darf¹⁰⁹. Bereits die Kanzleiordnung berichtet von *hospicia circa cancellariam* für verschiedene Funktionsträger des Hofes¹¹⁰. Ob und in welchem Umfang Notare, zumal die geistlichen, darüber hinaus mit Pfründen und Einkünften versehen wurden, läßt sich nicht klären. Aus der Zeit vor 1220 gibt es jedenfalls einige Hinweise¹¹¹, doch haben wir für diese Zeit bekanntlich noch keine Nachrichten über eine regelmäßige Entlohnung. Als Besitzer zahlreicher Ländereien, darunter eines Lehens Friedrichs II., begegnet uns nach 1230 Magister Johannes de Lauro, der allerdings Laie war¹¹². Daß schließlich die Notare nichts von ihrem hohen

¹⁰⁷) Der Notar des *provisor castrorum* erhält 1245/46 *uncias duas per annum*, das sind acht *augustales*: Winkelmann, Acta 1, S. 686f. Nr. 911. Der Notar des *provisor masariorum* erhält pro Monat einen *augustalis*: ebd. S. 687 Nr. 912. Zum Vergleich: auf drei Unzen = 12 Augustalen wurde verschiedentlich die jährliche Rente für die Witwen von Kronvasallen festgesetzt: ebd. S. 662f. Nr. 866, 683f. Nr. 904, 716f. Nr. 943. Zum Wert und zur Kaufkraft der Augustalen vgl. zuletzt H. Kowalski, Die Augustalen Kaiser Friedrichs II., Schweizerische Numismatische Rundschau 55 (1976) S. 77–150, bes. S. 109ff. Für Konrad IV. vgl. noch Hartmann (wie Anm. 15) S. 72.

¹⁰⁸) *Quaternus de excadenciis et revocatis Capitanatae de mandato imperialis maiestatis Frederici secundi*, ed.[A.M. Amelli] (1903) S. 18, 20, 24, 26, 28, 29. Genannt werden noch Walter de Cusentia, Petrus de Capua, Rao de Capua und Nicolaus de Brundusio; vgl. dazu Heupel, Grosshof, S. 123f. Petrus de Vinea besaß auch Häuser in Capua; vgl. BFW 14789, 14790; Huillard-Bréholles, Vie et correspondance, S. 317f. Nr. 17–18.

¹⁰⁹) Schaller I, S. 248.

¹¹⁰) ed. Winkelmann, Acta 1, S. 739 Z. 3–4 = ders., Kanzleiordnungen, S. 10: *Circa cancellariam erunt hospicia pro consiliariis, sigillatore, notariis, iudicibus, advocatis et notariis curie iusticie*. Zu beachten ist die Futurform, die darauf hindeuten könnte, daß solche *hospicia* erst in Aussicht genommen waren, vielleicht aber auch nur der Tatsache Rechnung trägt, daß die Kanzlei natürlich mit dem Hof reiste; vgl. etwa ebd. S. 736 Z. 21 = Kanzleiordnungen, S. 6.

¹¹¹) Schaller I, S. 222, 271 Nr. 41; für die normannische Zeit vgl. Enzensberger, Beiträge, S. 40.

¹¹²) Schaller I, S. 269 Nr. 34; vgl. auch den Quaternus (wie Anm. 108) S. 26: *Quorum redditus domorum et vineorum concessi sunt per curiam magistro Nicolao de Brundusio et Madio patri suo magistris ingeniorum*.

Ansehen eingebüßt haben, das sie bereits in normannischer Zeit besaßen¹¹³, ergibt sich nicht zuletzt aus ihrer Verwendung in verantwortungsvollen Posten der Verwaltung¹¹⁴. Wenn wir den vorhin zitierten Brief richtig interpretieren, so spricht aus den Begriffen *fraternitas* und *collegium*, mit denen die Gemeinschaft der Notare bezeichnet wird, sowie aus der Unterscheidung eines *supremorum officialium duplex ordo*, nämlich der *consiliarii* und *notarii*, ein stark entwickeltes Standesbewußtsein¹¹⁵. Außerdem – dies sollte nicht übersehen werden, wenngleich uns hier das Quellenmaterial erneut im Stich läßt – erinnern diese Begriffe in auffallender Weise an die kollegiale Organisationsform der päpstlichen Kanzleischreiber, mit der uns Brigide Schwarz vertraut gemacht hat¹¹⁶.

Hinsichtlich der äußeren und inneren Merkmale der Urkunden hat sich, wenn man den ganzen Zeitraum betrachtet, gegenüber den Formen der normannischen Kanzlei relativ wenig verändert. Anders lägen natürlich die Dinge, wollte man speziell die Entwicklung der Kaiserurkunde verfolgen, was aber heute nicht unsere Aufgabe ist. Ich möchte mich wiederum auf einen groben Überblick beschränken und es mir versagen, interessante Einzelfälle vorzustellen, die das eigentliche Salz in der Suppe sind¹¹⁷, muß auch auf die zweifellos wichtige Gruppe der Briefe und Manifeste verzichten, deren Sprache einen glänzenden Höhepunkt lateinischer Stilkunst darstellt, deren Verfasser aber, und somit ihr Verhältnis zur Kanzlei, noch nicht hinreichend bestimmt sind¹¹⁸.

¹¹³) Enzensberger, Beiträge, S. 39f.; Brühl, Diplomi, S. 43f.

¹¹⁴) In BFW 3212 (1241 Juni für Spoleto) erscheint der Notar Magister Riccardus de Traiecto, der meistbeschäftigte Relator des Registerfragments, sogar als Zeuge in einer Kaiserurkunde; vgl. Schaller I, S. 281 Nr. 71.

¹¹⁵) ed. Schaller I, S. 285f. Zum Notariat allgemein vgl. jetzt H. Dilcher, Das Notariat in den Gesetzen des staufischen Siziliens, Badische Heimat 61 (1981) S. 377–92.

¹¹⁶) Schwarz (wie Anm. 54), bes. S. 151 ff., 161 ff.

¹¹⁷) Es bleibt abzuwarten, wieviele dieser „diplomatischen Raritäten“ dem discrimen veri ac falsi standzuhalten vermögen. Eine gesicherte Grundlage für die Behandlung solcher Fälle ist nur im Zusammenhang mit einer Untersuchung der gesamten Überlieferung zu gewinnen. Der Anteil der Fälschungen beträgt nach dem heutigen Kenntnisstand für die Zeit von 1194–1212 etwa 10%, was vielleicht auch für die Kaiserzeit Friedrichs II. gilt; vgl. Zinsmaier, Miscellen, S. 180 Anm. 2.

¹¹⁸) Vgl. Schaller I, S. 249f.; Schaller II, S. 283 ff., 287; für die Manifeste vgl. O. Vehse, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (Forschungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 1, 1929) S. 137 ff. Näheren Aufschluß über die Beteiligung des Petrus de Vinea dürfen wir durch die von Schaller vorbereitete Edition seiner Briefsammlung erwarten, in der überdies zahlreiches Material zu Konrad IV. überliefert ist; vgl. einstweilen H.M. Schaller, Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, DA 12 (1956) S. 114–59.

Auch in unserer Zeit setzt sich deutlich die bereits seit König Wilhelm I. zu beobachtende Tendenz zu kleineren Formaten fort¹¹⁹. In der überwiegenden Zahl, vor allem seit der Kaiserzeit Friedrichs II., handelt es sich um Mandate, für die – ebenso wie für das erhaltene Registerfragment – auch Papier als Beschreibstoff verwendet wurde, ein Brauch, den Friedrich in seiner bekannten Constitution jedoch nicht für Notariatsurkunden zuließ¹²⁰. Die Form dieser Mandate ist durchaus normannisch geprägt und bietet aufgrund der Tendenz zur Schematisierung wenig Raum für individuelle Färbung seitens der Notare¹²¹. Verhältnismäßig gering ist der persönliche Spielraum auch bei den relativ seltenen Privilegien. Hier sind es vor allem die Arengen, die den Notaren Möglichkeiten zur freieren Entfaltung boten. Normannische Tradition, damit mittelbar auch die Sprache der päpstlichen Kanzlei, Gedankengut der deutschen Kanzlei und Anleihen bei liturgischen Texten, vor allem der Vulgata, führten in den Händen bolognesisch und capuanisch beeinflusster Diktatoren zu einem vor allem in den Majestätsarengen Friedrichs II. greifbaren Kulminationspunkt sprachlicher Kunstfertigkeit, die in ihrer Zeit nicht ihresgleichen hatte. Gegenüber den Vorbildern aus normannischer Zeit, insbesondere unter Wilhelm II., beeindruckten die stärker gestraffte und damit übersichtlichere Gliederung sowie die größere Musikalität der rhythmischen Stilmittel¹²². In inhaltlicher Hinsicht fällt die betonte Sakralisierung des Herrschers ins Auge, bereits unter den Frühstaufern ein wesentlicher Teil der „monarchischen Propaganda“¹²³.

Eine persönliche Beteiligung Friedrichs II. ist bislang nur einmal nachzuweisen; vgl. E. Sthamer, *Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Alexander Cartellieri* (1927) S. 141–58, bes. S. 148 ff.

¹¹⁹) Kehr, *Urkunden*, S. 149, dessen berechnete Durchschnittsgrößen jedoch problematisch sind; vgl. Kölzer, *Urkunden*, S. 78 Anm. 10.

¹²⁰) Const. 1, 80 von 1231; ed. Huillard-Bréholles 4, 1, S. 56f.; ed. Conrad (wie Anm. 24) S. 122–24; vgl. Dilcher (wie Anm. 54) S. 335 ff. Allgemein dazu vgl. Huillard-Bréholles 1, 1, S. LXIX ff.; Philipp, *Geschichte*, Sp. 4; Bresslau (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 499 f.; Erben (wie Anm. 59) S. 193 f. Für die normannische Zeit siehe Kehr, *Urkunden*, S. 136 ff. Erhalten haben sich aus der Zeit Friedrichs ein geschlossener Brief (BFW 1723; Abbildung in: *Kaiserurkunden in Abbildungen* VI, Nr. 18a) und ein Mandat (BFW 1802).

¹²¹) Vgl. oben S. 546.

¹²²) Zu diesem Problemkreis vgl. Schaller II, *passim*, bes. S. 289 ff. Unter Friedrichs Nachfolgern wurde diese Tradition fortzusetzen versucht; vgl. Becker (wie Anm. 15) bes. S. 88 ff.

¹²³) Schaller II, S. 310 ff.; ders., *Die Kaiseridee Friedrichs II.*, in: *Probleme um Friedrich II.* (wie Anm. 13) S. 109–34, bes. S. 112, 115, 125 ff.; vgl. noch H. Fichtenau, *Monarchische Propaganda in Urkunden*, *Bullettino dell'Archivio Paleografico*

Stärkeren Veränderungen, die sich jedoch auf beiden Seiten als relativ kurzlebig erwiesen, waren die Urkunden dann unterworfen, wenn zu der normannischen Tradition durch unmittelbare Berührung deutsche Kanzleibräuche traten. Schon unter Konstanze macht sich – zumindest bis zum Tode Heinrichs VI. – deutscher Einfluß deutlich bemerkbar, etwa in der Konkurrenz der „deutschen“ Trinitäts- mit der normannischen Salvatorformel in der *Invocatio* oder der Verdrängung der substantivischen *Corroboratio* durch die – in Deutschland schon „altmodische“ – Konstruktion mit *ut-finale*, um nur zwei Beispiele zu nennen¹²⁴. Nach Heinrichs Tod erfolgte die „Reaktion“, und man bemühte sich um konsequente Eliminierung deutschen Kanzleibrauchs¹²⁵.

Von ebenfalls nur begrenzter Dauer waren jene Änderungen, die die Urkunden der Jahre 1202–1206 kennzeichnen. Das Fehlen der Notarsnennung und die Anwendung der pisanischen Zeitrechnung wurden nach der Herrschaft Wilhelm Capparones wieder aufgegeben¹²⁶. Das Zusammenreffen zweier unterschiedlicher Traditionen sowie die beachtliche Zahl von Empfängerausstellungen und die Beschäftigung von Gelegenheitschreibern bewirkten schließlich in der Zeit von Friedrichs Aufenthalt in Deutschland (1212–1220) eine äußerst große Mannigfaltigkeit in der Erscheinungsform der ausgestellten Urkunden, wobei sich deutsche und sizilische Elemente vermischten¹²⁷.

Auf die Gewohnheiten der Kanzlei nach Friedrichs Rückkehr in den Süden hat diese Zeit nicht nachhaltig gewirkt: „nach 1223 begegnen Formeln der deutschen Kanzlisten in kanzleimäßigen Ausfertigungen nicht mehr“¹²⁸. Allerdings werden bis Ende 1248 Privilegien für Empfänger nördlich der Alpen und in Reichsitalien nach deutschem Kanzleibrauch, also u. a. mit Zeugenliste, Signumzeile, Monogramm etc., verfaßt¹²⁹. Ich

Italiano N.S. 2, 3 (1956–57) S. 229–316, bes. S. 312ff. Für die Frühstauffer siehe jetzt G. Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert* (1972) S. 260ff., bes. S. 270ff.

¹²⁴) Vgl. Kölzer, *Urkunden*, S. 91f., 94f., 97f. sowie ebd. S. 5, 52f., 81, 85, 89 u.ö.

¹²⁵) Vgl. Kehr, *Urkunden*, S. X, 245; Kölzer, *Urkunden*, S. 106f.

¹²⁶) Philipp, *Geschichte*, Sp. 9; Huillard-Bréholles 1, 1, S. 97 Anm. 1; Schaller I, S. 212.

¹²⁷) Zinsmaier, *Untersuchungen*, bes. S. 444ff.; ders., *Reichskanzlei*, S. 139ff. Vgl. ders., *Miszellen*, bes. S. 191f., der den Anteil der Kanzleiausfertigungen an der originalen Überlieferung mit rund 34% beziffert.

¹²⁸) Zinsmaier, *Untersuchungen*, S. 448; vgl. ebd. S. 445, 459.

¹²⁹) Das letzte Privileg dieser Art ist m. W. BFW 3748 von 1248 Dez. für die Bürger von Tortona; BFW 3773 von 1249 Apr. 20 ist bestenfalls eine Empfängerausfertigung.

habe bereits zu Anfang darauf verwiesen, daß die ältere Forschung hierin Anzeichen für eine – wenn auch nicht konsequent durchgeführte – Trennung der Kanzlei nach Empfängern sehen wollte. Mir will scheinen, daß die Weiterverwendung des überkommenen Formulars der Kaiserurkunden nicht zuletzt einem Bedürfnis der Empfänger entgegenkam, die sich mit dem sizilischen Kanzleibrauch nicht recht anfreunden konnten: Eine Kaiserurkunde hatte schon immer so ausgesehen und bezog ihre Autorität nicht zuletzt aus der althergebrachten Form. Mit der unterschiedlichen Ausfertigung von Privilegien korrespondiert die gleichzeitige Verwendung verschiedener Siegel für Empfänger im König- bzw. Kaiserreich, ein Brauch, den Friedrich II. noch vor der Kaiserkrönung dem Papst zusichern mußte *ad tollendam omnem presumptionem et suspicionem unionis eiusdem regni ad imperium*¹³⁰. Diese Unterscheidung wurde offenbar auch nach dem Zerwürfnis mit dem Papst beibehalten, denn wir wissen aus zwei Schreiben des Kaisers vom Februar 1248, daß bei der Erstürmung von Victoria das *sigillum regni* verloren ging, worauf Friedrich befahl, Urkunden für sizilische Empfänger einstweilen mit dem *sigillum imperii* zu siegeln¹³¹.

Völlig außer Gebrauch kamen schon unter Konstanze die Bleibullen, in normannischer Zeit noch der normale Siegelstoff für Privilegien. An ihre Stelle traten wohl unter deutschem Einfluß ausschließlich Wachssiegel, und zwar als Hänge- bzw. eingehängte Siegel¹³². Nicht weiter verwendet

gung. Zu nennen wären hier noch die „Übergangsdiplome“ Konrads IV.: BFW 4564, 4567, 4568, 4569 (alle 1251 Nov./Dez.). Danach läßt sich auch in seinen Urkunden keine Unterscheidung mehr feststellen; vgl. Hartmann (wie Anm. 15) S. 146f.

¹³⁰) MGH Const. 2 Nr. 84, S. 105 Z. 32–33; vgl. Kantorowicz, Friedrich II., S. 99, Erg.-Bd. S. 42f.; siehe auch van Cleve (wie Anm. 27) S. 132, der die Frage des Siegels allerdings nicht berührt.

¹³¹) BFW 3667, 3670; vgl. auch den Hinweis eines Notariatsinstruments von 1252: *roborate littere ipse et unum ipsorum privilegiorum cum cera sigilli imperii et ceterum munitum cum cera rubea sigillo (!) regni Sicilie* (Huillard-Bréholles 2, 1, S. 439); vgl. ebd. 1, 1, S. XCVIff., CV sowie Philippi, Geschichte, Sp. 62. Ebd. Sp. 63ff. die Beschreibung der verschiedenen Siegel. Eine Reihe guter Abbildungen jetzt bei C.A. Willemsen, Die Bildnisse der Staufer. Versuch einer Bestandsaufnahme (1977) Abb. 45–60 sowie S. 20f.; vgl. auch den Katalog: Die Zeit der Staufer, Bd. 3 (1977) Abb. 14–21, 24, 30. Auf den Wachssiegeln für das Kaiserreich – nicht aber bei Goldbullen – fehlt seit 1220 *et rex Sicilie*, seit 1225 wird aber der Königstitel Jerusalems eingefügt; vgl. Huillard-Bréholles 1, 1, S. XCVII.

¹³²) Vgl. Kehr, Urkunden, S. 193ff.; Erben (wie Anm. 59) S. 229; Huillard-Bréholles 1, 1, S. LXXXIVff. Ebd. S.C, 67 wird Tromby folgend ein heute verlorenes Bleisiegel Friedrichs II. erwähnt (BFW 552 von 1200 Dez. für S. Stefano del Bosco), doch ist diese Urkunde höchst verdächtig; vgl. bereits Philippi, Sp. 68; Baethgen, Die Regentschaft, S. 59 Anm. 3; anders dagegen Kehr, S. 374 Anm. 6 Nr. 21, allerdings ohne Begründung, sowie Zinsmaier, Beiträge (wie Anm. 13).

wird in unserer Zeit ein weiteres markantes Merkmal der normannischen Königsurkunde, die Rota. Bereits in der Spätzeit Wilhelms II. und unter Tankred nicht mehr vorkommend, von Wilhelm III. in zwei Urkunden als politische Demonstration wieder aufgegriffen, dürfte auch sie unter Konstanze endgültig dem deutschen Einfluß zum Opfer gefallen sein¹³³.

Auffällig ist dagegen der häufige Gebrauch von Goldbullen unter Friedrich II., von deren Verwendung wir allein für die Kaiserzeit in über 135 Fällen Kenntnis haben¹³⁴, während für König Roger II. nur acht, für Wilhelm II. zwölf Goldbullen belegt sind, von denen aber jeweils nur eine – diejenige Rogers aus massivem Gold! – erhalten ist¹³⁵. Mir scheint, daß man die hohe Zahl von Goldbullen mit der abnehmenden Zahl von Privilegien in Verbindung zu bringen hat: Wer sich schon den Luxus leistete, um ein feierliches Privileg nachzusuchen, legte wohl auch Wert auf den vornehmsten Siegelstoff, sofern er ihn bezahlen konnte¹³⁶. Während für Konrad IV. keine Goldbullen belegt sind, werden für Konstanze zwei, für Manfred ein Goldsiegel erwähnt, wobei es bei Konstanze jedoch fraglich er-

Die Farbe des Wachssiegels der sizilischen Königszeit sowie des Elektensiegels ist normannischem Brauch entsprechend rot. Mit rotem Wachs wird noch 1220 für Empfänger im Königreich gesiegelt, und auch Manfred hat sich seiner bedient; vgl.: Die Zeit der Staufer (wie Anm. 131) Bd. 3, Taf. 30 und die Beschreibung ebd. Bd. 1, Nr. 60; siehe auch Winkelmann, Acta 1, S. 420 Nr. 506. Rote Wachssiegel für Empfänger nördlich der Alpen sind nicht so selten, wie dies noch Huillard-Bréholles 1, 1, S. XCIf. annahm. Sie werden in erster Linie für den Deutschorden und Zisterzienserklöster verwendet; vgl. Philippi, Sp. 58 sowie die Urkundenbeschreibungen ebd. Sp. 70ff.

¹³³) Vgl. Kehr, Urkunden, S. 164ff.; Enzensberger, Beiträge, S. 77ff.; Zielinski (wie Anm. 67) S. 462f.; Kölzer, Urkunden, S. 81.

¹³⁴) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 137f.; vgl. Huillard-Bréholles 1, 1, S. CIf. Die Goldbullen der Zeit von 1200–1220 sind zusammengestellt bei H. Strahm, Die Berner Handfeste (1953) S. 189ff.; vgl. auch W. Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters (Veröffentlichungen des Hist. Seminars der Universität Graz 8, 1931) S. 89ff. Wertvolle Hinweise auf die Bullierungstechnik vgl. bei W. Heinemeyer, Die Berner Handfeste, AfD 16 (1970) S. 214–324, bes. S. 258ff.

¹³⁵) Vgl. Enzensberger, Beiträge, S. 89ff.; Kehr, Urkunden, S. 194ff.

¹³⁶) Eine Taxordnung ist für den hier behandelten Zeitraum nicht überliefert. Die von Winkelmann, Acta 1, S. 742–44 Nr. 991 Karl I. von Anjou (1268) zugeordneten Sätze, die einen gewissen Anhaltspunkt liefern könnten, stammen tatsächlich aus der Zeit Karls II. (1294); vgl. Cadier (wie Anm. 59) S. 197 Anm. 3, 203 Anm. 5, 234f.; Erben (wie Anm. 59) S. 107f. In der zeitlich nicht sicher zu bestimmenden Kanzleiordnung (Manfreds?; vgl. oben S. 544 mit Anm. 59) heißt es: *pro qualibet autem littera, que continet graciā, recipientur tarenī quatuor pro sigillo et (pro) qualibet littera tarenī duo* (Winkelmann, Acta 1, S. 739 Z. 30–31). Aber: *pecunia exigitur secundum qualitatem gratie contente in privilegiis ipsis* (ebd. Z. 27–28). Für Goldbullen dürften jedoch „Sondertarife“ gegolten haben; vgl. etwa W. Ewald, Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. 4, ³1975) S. 71.

scheint, ob sie tatsächlich jemals mit Gold gesiegelt hat¹³⁷. Aus Friedrichs sizilischer Königszeit sind 14 Fälle bekannt¹³⁸. Konstanze scheint überdies – soweit sich dies aufgrund der Überlieferung noch beurteilen läßt – nur einen Siegelstempel verwendet zu haben, während Konrad offenbar sein deutsches Königssiegel weiterführte, das keinen Hinweis auf die neue Würde als König Siziliens enthielt¹³⁹. Manfreds Königssiegel orientiert sich bezeichnenderweise an Friedrichs deutschem Kaisersiegel¹⁴⁰. Die spitzovale Form des sizilischen Königssiegels, noch im Elektensiegel Friedrichs greifbar¹⁴¹, ist also schon seit 1212 außer Gebrauch gekommen.

Einige Bemerkungen zur Sprache der Urkunden mögen unseren „tour d’horizon“ beschließen. Bekanntlich sind uns aus der normannischen Zeit arabische, griechische und lateinische Urkunden überliefert, wobei das Latein bereits seit Wilhelm I. zunehmend dominiert und endlich nahezu ausschließlich vorherrscht¹⁴². Nichtlateinische Urkunden bzw. Bilinguen sind auch in der hier behandelten Zeit die große Ausnahme, für Konrad IV. und Manfred m. W. überhaupt nicht mehr belegt¹⁴³. Das Arabische hat keine Rolle mehr gespielt, wenngleich jüngst vermutlich ein erster Hinweis auf eine lateinisch-arabische Bilingue Konstanzes gefunden wurde¹⁴⁴. Der zweifellos idealisierten bildlichen Darstellung der dreisprachi-

¹³⁷) Vgl. allgemein die – ergänzungsbedürftige – Übersicht bei Philippi, Geschichte, Sp. 67; zu Konstanze vgl. jetzt Kölzer, Urkunden, S. 82. Zum Wachssiegel der Kaiserin vgl. ebd. S. 83 ff. sowie Taf. I. Eine Goldbulle Manfreds ist m. W. nur in BFW 4699 von 1259 Mai für Siena belegt.

¹³⁸) Neben den von Philippi, Geschichte, Sp. 65 genannten Fällen noch BFW 554, 669 (für Genua), 639, 652, 653, 661 (für den Papst), 671, 672 (für Ottokar von Böhmen), 673 (für Markgraf Heinrich von Mähren) und 678 (für Philipp II. von Frankreich). Vgl. noch die Zusammenstellung von Strahm (wie Anm. 134) S. 189 ff., wonach die sizilische Königsgoldbulle bis 1215 Apr. 2 (BFW 787) verwendet wurde.

¹³⁹) Vgl. Hartmann (wie Anm. 15) S. 147.

¹⁴⁰) Philippi, Geschichte, S. 67. Zur *imitatio imperatoris* Manfreds vgl. jetzt Becker (wie Anm. 15) S. 42 ff.

¹⁴¹) Philippi, Geschichte, Sp. 63 und Taf. 4, 3; vgl. die Abbildung in: Die Zeit der Staufer (wie Anm. 131) Bd. 3, Taf. 15.

¹⁴²) Vgl. allgemein Kehr, Urkunden, S. 239 ff. Von Tankred existiert nur noch eine lat.-griech. Bilingue von 1192 Dez. 26 für S. Filippo di Fragalà (D Ta. 30).

¹⁴³) Vgl. P. Collura, La produzione arabo-greca della cancelleria di Federico II (1951) und jetzt vor allem M. B. Wellas, Griechisches aus dem Umkreis Kaiser Friedrichs II. (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 33, 1983). In der lat.-griech. Bilingue Konstanzes für S. Elia di Carbone (D Ks. 4) ist der griechische Text – wie schon in der Bilingue Tankreds (Anm. 142) – eine Übersetzung des lateinischen. Zwei spätere Urkunden der Kaiserin für diesen Empfänger sind nur lateinisch verfaßt (DD Ks. 33, 35).

¹⁴⁴) Vgl. die Vorbemerkung zu D Ks. 66, ed. Kölzer, S. 238 sowie Kölzer, Urkunden, S. 87 f.

gen normannischen Kanzlei um 1190 im „Liber ad honorem Augusti“ des Petrus de Ebulo sollte man jedenfalls angesichts des Fehlens entsprechender Zeugnisse keinen übertriebenen Realitätssinn beimessen¹⁴⁵, denn selbst wenn sich weitere Belege für nichtlateinische Urkunden finden ließen, bliebe die Frage, ob es sich um „Kanzleiprodukte“ handelt, weiterhin offen, eine Frage, die selbst der Bearbeiter der zahlenmäßig nicht unbedeutenden arabischen Urkunden Rogers II. nicht unbedingt positiv zu entscheiden wagt¹⁴⁶.

Manches noch ließe sich an interessanten Einzelheiten nennen, anderes noch vertiefen, doch wollten wir uns bewußt auf eine grobe Skizze beschränken, die noch in vieler Hinsicht der Farbgebung durch intensive Forschungsarbeit bedarf.

Die Geschichte der staufischen Herrschaft in Sizilien beginnt mit einer Krise und endet nach dem Zenit unter Kaiser Friedrich II. in einer Katastrophe. Dem Diplomatiker ist allerdings durch vielfache Erfahrung geläufig, daß sich die oft sprunghafte Entwicklung der politischen Geschichte nicht in gleichem Maße auch in der Geschichte der Kanzlei und ihrer Produkte widerspiegelt. Hermann Dilcher hat einmal die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II. charakterisiert als „eine Synthese von Tradition und Erneuerung“¹⁴⁷. Man kann diese Wertung getrost auch auf die Kanzleigeschichte der Zeit von 1195–1266 übertragen. Formal blieb die normannische Tradition, die ihren glänzendsten Ausdruck in den Urkunden Wilhelms II. gefunden hatte, trotz der zeitweiligen Beeinflussung durch deutsche Kanzleibräuche bis zum Tod König Manfreds bestimmend. Die zunehmende Verengung des Erscheinungsbildes der Urkunden auf Mandate und mandatahnliche Formen sowie die allmähliche Umgestaltung des inneren Gefüges der Kanzlei kennzeichnen dabei am besten die zunehmende Rolle der Kanzlei „als dienende(s) Organ der allgemeinen Verwal-

¹⁴⁵) Vgl. die Abbildung bei Enzensberger, Beiträge, nach S. 198. Vgl. noch G.B. Siragusa, Le miniature che illustrano il carme di Pietro da Eboli nel cod. 120 della Biblioteca di Berna, *Bullettino dell'Istituto storico italiano* 25 (1904) S. 115–63, bes. S. 125 f.

¹⁴⁶) A. Noth, I documenti arabi di Ruggero II die Sicilia, in: Brühl, Diplomi, S. 189 ff., bes. S. 217: „In ogni caso alla corte di Palermo c'erano le premesse, oggettive e personali, per l'esistenza di un ‚bureau‘ separato cui competesse la corrispondenza araba del re“. Mehr will m.E. auch die Miniatur nicht sagen. Vgl. noch A. Noth, Alcune osservazioni a proposito dell'edizione dei documenti arabi dei re normanni di Sicilia, *Atti della Accademia* (wie Anm. 14) S. 121–29, bes. S. 128 f.

¹⁴⁷) Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese von Tradition und Erneuerung, in: Probleme um Friedrich II. (wie Anm. 13) S. 23–41.

tung“¹⁴⁸, wie sie sie in besonderer Ausprägung unter Friedrich II. gespielt hat; nur ansatzweise im Sinne einer Behörde und damit über das Mittelalter hinausweisend, in erster Linie aber als ein *collegium notariorum*¹⁴⁹, dessen auf größtmögliche Effizienz ausgerichtete, variable Organisation unter Hintanstellung traditioneller Formen und dessen Zusammenspiel mit den verschiedenen Funktionsträgern des Hofes von den jeweiligen Bedürfnissen des Herrschers und den Fähigkeiten der Mitarbeiter diktiert wurden.

¹⁴⁸) Schaller I, S. 241. Im Rahmen des Pariser Kongresses hat H. Enzensberger (Bamberg) diese Frage ausführlich erörtert. Ihm danke ich auch an dieser Stelle herzlich für ein klärendes Gespräch.

¹⁴⁹) Vgl. oben S. 551 f.